

Abteilung Jugend und Familie

Rechte- und Schutzkonzept



Impressum

Rechte- und Schutzkonzept der Abteilung Jugend und Familie der Stadt Menden (Sauerland)

Herausgeberin: Stadt Menden (Sauerland)
Abteilung Jugend und Familie
E-Mail: u.rosenthal@menden.de
Internet: www.menden.de/Kinderschutz in
Menden/Rechte- und Schutzkonzept

Konzeption und Redaktion:

Abteilungsleitung Jugend und Familie	Christian Goebels
Koordinierender Kinderschutz	Uschi Rosenthal
Jugendhilfeplanung	Cornelia Schröer
Koordinierung Frühe Hilfen / Präventionsketten	Iris Rohe
Teamleitung Kindertagesbetreuung	Nadine Huckschlag
Teamleitung Kinder- und Jugendförderung	Jana Zimmermann
Teamleitung Erzieherische Hilfen	Daniel Sinn
Teamleitung Ambulante Hilfen	Antje Stange
Teamleitung Stationäre Hilfen	Theresa Röken
Inhaltlich fachliche Begleitung:	Werner Meyer-Deters

Menden, November 2024

Vorwort

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor Gefährdung und allen Formen von Gewalt sowie das Recht auf Beteiligung in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Was so naheliegend und selbstverständlich klingt, ist leider für viele Kinder und Jugendliche längst noch keine Gewissheit.

Die Stadt Menden (Sauerland) räumt der Sicherung der Rechte von jungen Menschen und ihrem Schutz höchste Priorität ein.

Sie hat sich 2019 als eine der ersten Kommunen in NRW unter Beteiligung aller Mitarbeitenden auf den Weg gemacht, ein institutionelles Rechte- und Schutzkonzept für alle Einrichtungen und Dienste der Abteilung Jugend und Familie mit dem Ziel zu entwickeln, diese zu möglichst „sicheren Orten“ zu machen.

Das vorliegende Konzept ist das Ergebnis eines intensiven Qualitätsentwicklungsprozesses, in den die Expertise und Erfahrung aller Fachkräfte der verschiedenen Verantwortungsebenen einbezogen wurde. Es schafft klare Handlungsrichtlinien, um Gefährdungen innerhalb der Einrichtungen und Dienste der Abteilung Jugend und Familie frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Gleichzeitig dient das Konzept einer offenen und transparenten Kommunikation und der Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und bildet die Grundlage für eine kontinuierliche Prävention, Weiterentwicklung und Reflexion der Arbeit.

Es ist allen Beteiligten ein großes Anliegen, dass das Engagement im Bereich des Kinderschutzes auf allen Handlungsebenen eine positive Wirkung entfaltet und eine Kultur befördert, in der Kinder und Jugendliche sich sicher, geschützt und respektiert fühlen und in der sie ihre Potenziale frei entfalten können.

Dafür sprechen wir allen Beteiligten unseren ausdrücklichen Dank aus und wünschen ihnen für den Prozess der Weiterentwicklung viel Erfolg.



Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)



Henni Krabbe
(Erste Beigeordnete)



Bernd Haldorn
(Vorsitzender des
Kinder- und Jugend-
Hilfesausschusses)

Inhalt:

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Gesetzliche Grundlagen / Auftrag

2. Strategische Leitziele für das Rechte- und Schutzkonzept

3. Bausteine des Rechte- und Schutzkonzeptes

3.1 Leitbild

3.2 Potenzial- und Risikoanalyse

Einleitung

Anhang 3.2 Potenzial- und Risikoanalyse

Anhang a) Fragebogen Risikoanalyse für die Dienste der Abteilung
Jugend und Familie

Anhang b) Fragebogen Risikoanalysen für die städtischen Kitas und Jugend-
einrichtungen in Menden (Sauerland)

3.3 Prävention

Einleitung

3.3.1 Sexuelle Bildung und sexualpädagogische Angebote

3.3.2 Präventive Angebote zur Ich-Stärkung und zum Schutz vor (sexueller) Gewalt

3.3.3 Sicherer Umgang mit Medien

3.4 Präventives Personalmanagement / Personalverantwortung

Einleitung

- 3.4.1 Stellenausschreibungen
- 3.4.2 Vorstellungsgespräche / Personalauswahl
- 3.4.3 Arbeitsverträge
- 3.4.4 Erweiterte Führungszeugnisse
- 3.4.5 Einarbeitung

3.5 Verhaltenskodex

Einleitung

Anhang 3.5 Verhaltenskodex

- Anhang a) Verhaltenskodex
- Anhang b) Selbstverpflichtungserklärung
- Anhang c) Leitlinien für grenzachtendes Verhalten auf Ferienfreizeiten und bei Übernachtungsangeboten

3.6. Partizipation

Einleitung

- 3.6.1 Grundsätze der Partizipation
- 3.6.2 Faktoren gelingender Partizipation
- 3.6.3 Partizipation an der Schutzkonzeptentwicklung

3.7 Beschwerdemanagement

Einleitung

- 3.7.1 Definition Beschwerde
- 3.7.2 Beschwerdearten
- 3.7.3 Ziele des Beschwerdemanagements
- 3.7.4 Merkmale des Beschwerdemanagements
- 3.7.5 Aufgaben der Beschwerdestellen
- 3.7.6 Vorgehensweise bei der Beschwerdebearbeitung
- 3.7.7 Mögliche Beschwerdewege
- 3.7.8 Qualitätsentwicklung

3.8 Intervention

Einleitung

3.8.1 (Sexuelle) Grenzüberschreitungen und Übergriffe durch Mitarbeitende

3.8.2 (Sexuelle) Grenzüberschreitungen und Übergriffe durch Kinder / Jugendliche

Anhang 3.8 Intervention

- Anhang a) Handlungsleitfaden und Agenda zum Umgang mit Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende in Einrichtungen“
- Anhang b) Handlungsleitfaden und Agenda zum Umgang mit Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende in Einrichtungen“
- Anhang c) Handlungsleitfaden und Agenda zum Umgang mit Verdacht auf Übergriffe und vermutete strafrechtlich relevante Handlungen durch Mitarbeitende in Einrichtungen
- Anhang d) Handlungsleitfaden und Agenda zum Umgang mit Verdacht auf Übergriffe und vermutete strafrechtlich relevante Handlungen durch Mitarbeitende in Fachdiensten
- Anhang e) Meldebogen bei Verdacht auf Übergriffe und vermutete strafrechtlich relevante Handlungen durch Mitarbeitende
- Anhang f) Umgang mit Strafanzeigen bei Verdacht auf (sexuelle) Übergriffe durch Mitarbeitende

3.9 Aufarbeitung / Rehabilitation

Einleitung

Anhang 3.9 Aufarbeitung / Rehabilitation

- Anhang a) Rehabilitationskonzept der Abteilung Jugend und Familie

3.10 Qualitätsentwicklung

Einleitung

3.10.1 Implementierung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

3.10.2 Regelmäßige Fortbildungen

3.10.3 Zufriedenheitsbefragungen

3.10.4 Evaluation

Anhang 3.10 Qualitätsentwicklung

- Anhang a) Konzept Präventionsschulungen

Einleitung

Rechte- und Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden. Sie umfassen Handlungspläne und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte betrachten Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe als „Schutzraum“ (kein Tatort werden) sowie als „Kompetenzort“, an dem Kinder und Jugendliche Begleitung und Hilfe erfahren. Das vorliegende institutionelle Rechte- und Schutzkonzept ist das Ergebnis eines intensiven, partizipativen und fachübergreifenden Prozesses innerhalb der Abteilung Jugend und Familie. Zur Erarbeitung des Konzeptes wurde Ende 2019 eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die von einem externen Referenten begleitet wurde. Das Rechte- und Schutzkonzept ist ein Baustein des Rahmenkonzeptes zur Umsetzung des Kinderschutzes in Menden (Kinderschutzordner) und findet sich im Kapitel: Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten und Schutz vor Gewalt.

Zielsetzung des Konzeptes ist es, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den eigenen Einrichtungen und Diensten zu schützen. Es bietet den fachlichen Rahmen für professionelles präventives Handeln und liefert klare Handlungsrichtlinien für Interventionen bei Vermutungen auf Gefährdungssituationen. Jede Form von Grenzüberschreitung und Machtmissbrauch sowie physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtungen und Dienste der Abteilung Jugend und Familie gilt es frühzeitig zu erkennen, zu vermeiden und die Mitarbeitenden für alle Formen von Grenzverletzungen zu sensibilisieren.

In dem Wissen, dass gerade die nicht bewussten Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag leicht entstehen können, legt das Konzept besonderen Wert auf Achtsamkeit, differenziertes analytisches Vorgehen, Erkennen potenzieller Risiken, Transparenz und selbst-reflektiertes Handeln aller Mitarbeitenden.

Kinder, Jugendliche und ihre Familien werden aktiv an der Erstellung des Rechte- und Schutzkonzeptes beteiligt. Sie werden als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt mit ihren Bedürfnissen und Perspektiven berücksichtigt.

Alle Verantwortlichen sind sich bewusst, dass der Kinderschutz einer kontinuierlichen Reflexion und stetigen Professionalisierung bedarf und eine über den gesetzlichen Auftrag hinausgehende gesellschaftliche Dimension hat.

1. Gesetzliche Grundlagen / Auftrag

Grundlage für das Institutionelle Rechte- und Schutzkonzept ist das Verständnis von Kindern und Jugendlichen als Träger eigener Rechte, die auf den drei Säulen der UN-Kinderrechtskonvention basieren:

- das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt,
- das Recht des Kindes auf Förderung und Fürsorge,
- das Recht des Kindes, beteiligt und gehört zu werden.

Darüber hinaus haben die intensiven Diskussionen und Studien im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung einberufenen runden Tisch gegen sexuellen Missbrauch 2012 einen ersten Niederschlag in der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) gefunden.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Menden (Sauerland) bereits 2012 das „Rahmenkonzept zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Menden“ (Kinderschutzordner) beschlossen, welches insbesondere folgende Bausteine beinhaltet:

- Netzwerk Frühe Hilfen (gem. § 1 Abs. 4, §2, § 3 Abs. 4 KKG und §16 Abs. 3 SGB VIII),
- Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (gem. §§ 8a, 8b SGB VIII und §§ 1-4 KKG),
- Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (gem. §72a SGB VIII) in Verbindung mit § 30 Bundeszentralregistergesetz - BZRG),
- Qualitätsentwicklung (gem. § 79 SGB VIII).

Darüber hinaus haben Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (gem. § 45 SGB VIII) seit dem 01.01.2012 auch den gesetzlichen Auftrag, Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche und ihren Schutz vor Gefährdung durch entsprechende Konzepte sicherzustellen.

Dieser Anspruch wird mit dem 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) nochmals bekräftigt, indem der Gesetzgeber festlegt, junge Menschen zu stärken, ihnen mehr Teilhabe zu ermöglichen und Minderjährige, die in Heimen oder Pflegefamilien leben, besser zu schützen.

2022 wurde zudem das Landeskinderschutzgesetz NRW¹ verabschiedet, welches zum Ziel hat, zentrale politische Forderungen aus der Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder umzusetzen.

Die folgenden gesetzlichen Grundlagen bilden somit den konkreten rechtlichen Rahmen des Institutionellen Rechte- und Schutzkonzeptes der Abteilung Jugend und Familie:

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG (SGB VIII)

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sind für die Betriebserlaubnis von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe folgende Grundlagen zu erstellen:

- Konzepte zum Schutz vor Gewalt,
- Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Landeskinderschutzgesetz NRW

Das 2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz NRW sieht u. a.

- eine stärkere Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und
- die Entwicklung von Schutzkonzepten in folgenden Bereichen vor:
 - § 10 Pflegekinderhilfe
 - §11 Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe:
 - (1) Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
 - (2) Träger von Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - (3) Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz
 - (4) Kindertagespflege
 - (5) Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

¹ Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen

2. Strategische Leitziele für das Rechte- und Schutzkonzept

„Alle Kinder in Menden (Sauerland) wachsen gesund und geschützt auf“ - so lautet die Grundmaxime der vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Menden (Sauerland) am 13.09.2022 beschlossenen Leitziele der Abteilung Jugend und Familie.

Insbesondere die Leitziele Beteiligung, Prävention und Kinderschutz sind maßgebliche Eckpfeiler des vorliegenden Institutionellen Rechte- und Schutzkonzeptes:

Beteiligung - „Bei den Angeboten und Leistungen sowie ihrer (Weiter-)Entwicklung ist sichergestellt, dass die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse aller jungen Menschen und deren Familien eingebracht werden. Die Formen der Partizipation berücksichtigen das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.“

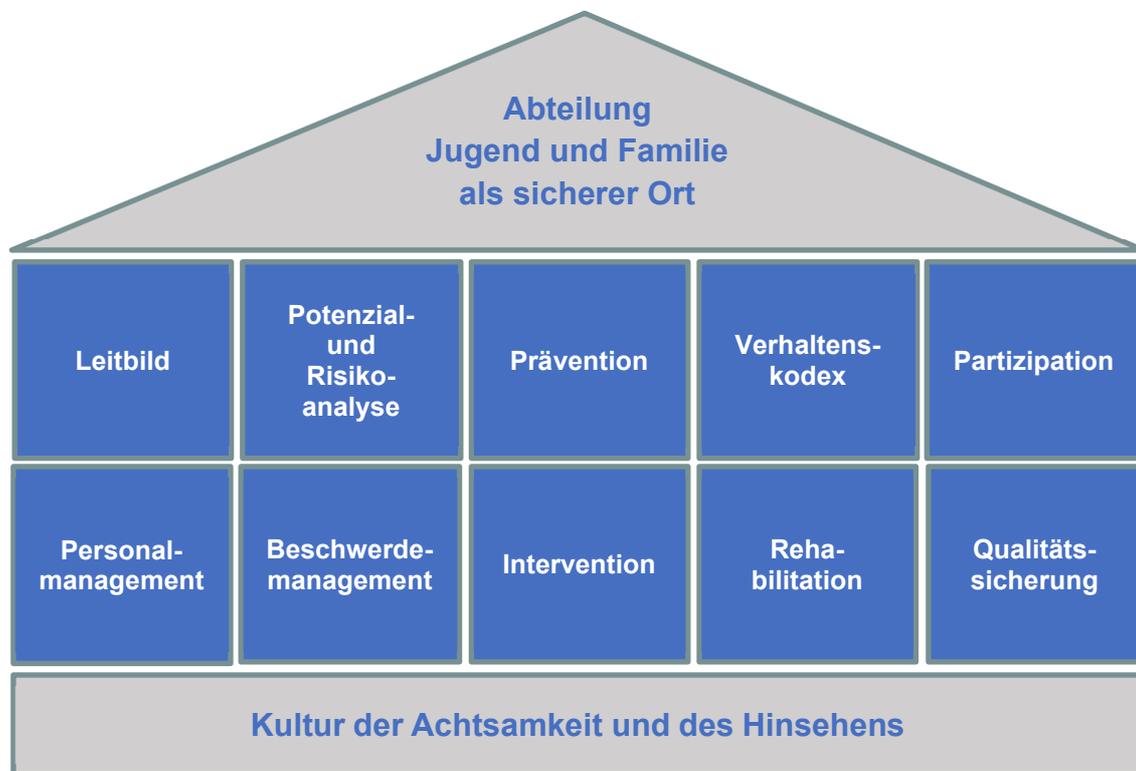
Prävention - „Die Jugendhilfe in Menden unterstützt alle heranwachsenden Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, kritikfähigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die freiheitlichen Grundwerte unserer Gesellschaft bilden hierbei das Fundament eines gedeihlichen Zusammenlebens und Miteinanders aller Bürgerinnen und Bürger, Gruppen und Institutionen. Die in enger Abstimmung mit allen Akteuren der sozialen Daseinsvorsorge entwickelten präventiven Angebote und Strukturelemente orientieren sich an den Bedarfen aller jungen Menschen (Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen) und deren Familien und sorgen somit für ein gelingendes Aufwachsen in unserer Stadt.“

Kinderschutz - „Die Jugendhilfe in Menden wacht aktiv über das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit seinen Einrichtungen und Diensten schützt in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe, den Wohlfahrts- und Jugendverbänden, den Eltern und Pflegeeltern, den Tagespflegepersonen, den Schulen und den Vereinen die jungen Menschen in unserer Stadt vor Vernachlässigung, körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und vor gefährdenden Einflüssen.“

Darüber hinaus steht das Rechte- und Schutzkonzept im Einklang mit dem vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 beschlossenen Präventionsleitbild.

3. Bausteine des Rechte- und Schutzkonzeptes

Das Rechte- und Schutzkonzept der Abteilung Jugend und Familie beinhaltet folgende Bausteine, die in den nachfolgenden Kapiteln erläutert werden:



Das Institutionelle Rechte- und Schutzkonzept ist die Grundlage für die teamspezifischen Schutzkonzepte in den Einrichtungen und Diensten der Abteilung Jugend und Familie.

3.1 Leitbild

„Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“ (Molière)

Dem Institutionellen Rechte- und Schutzkonzept der Abteilung Jugend und Familie liegen folgende Leitgedanken zugrunde, die unsere Haltung im Hinblick auf die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen deutlich machen:

Kinderrechte sind in unseren Einrichtungen und Diensten fest verankert und orientieren sich an der UN-Kinderrechtskonvention.

In unseren Einrichtungen und Diensten erfahren Kinder und Jugendliche eine weltoffene und tolerante Grundhaltung. Wir ächten jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft, ihrem Lebensstil oder einer Behinderung.

Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung. Die Reflexion des eigenen Handelns und das Fördern einer Fehler- und Feedbackkultur zwischen uns als Fachkräften, sehen wir als unerlässlich an.

Wir schaffen Kompetenzorte, in denen Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichen, starken und kompetenten Persönlichkeiten heranwachsen. Dabei achten wir auf eine Balance zwischen Selbstbestimmung und Schutz.

Kinder und Jugendliche erleben in unseren Einrichtungen und Diensten demokratische und partizipative Entscheidungsprozesse. Sie werden dazu ermutigt, eigene Meinungen zu formulieren und die Meinungen anderer zu respektieren.

In unseren Einrichtungen und Diensten übernehmen wir als Fachkräfte der Jugendhilfe den Kindern und Jugendlichen gegenüber Verantwortung für unser Handeln.

Wir sorgen dafür, dass Machtmissbrauch keinen Raum erhält und Kinder und Jugendliche, die von Grenzverletzungen oder Gefährdungen betroffen sind oder waren, bei uns Hilfe finden.

Wir wollen dafür Sorge tragen, dass unsere Einrichtungen und Dienste nicht zu einem Tatort werden und Kinder und Jugendliche hier keine seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt durch Erwachsene oder durch andere Kinder und Jugendliche erleben.

Wir wollen „sichere Orte“ schaffen, an denen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen geschützt werden.

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen und Diensten bezieht sich auf alle analogen und digitalen Lebensbereiche und Erfahrungsräume von Kindern und Jugendlichen.

Wir unterstreichen unsere gemeinsame Verantwortung durch den in Kapitel 3.5 dargestellten Verhaltenskodex, in dem unser professionelles Handeln festgeschrieben ist.

3.2 Potenzial- und Risikoanalyse

Einleitung

Grundlage der Entwicklung und Umsetzung eines Rechte- und Schutzkonzeptes ist eine arbeitsfeldbezogene Potenzial- und Risikoanalyse. Es geht darum, bestehende Prozesse, Abläufe, Strukturen, Haltungen, Abhängigkeits- und Machtverhältnisse unter der Perspektive des Kinderschutzes zu reflektieren und die Mitarbeitenden für Gefahrenpotenziale zu sensibilisieren.

Die Potenzialanalyse dient dazu,

- die Ressourcen der Organisation und Mitarbeitenden offenzulegen sowie
- schon vorhandene Schutzmaßnahmen / Haltungen und Bausteine herauszufiltern.

Die Risikoanalyse dient der differenzierten Betrachtung der Bereiche und Situationen, in denen für Heranwachsende Risiken und Gefährdungen aufgrund struktureller Gegebenheiten bestehen,

- in welchen Situationen und an welchen Orten sich Kinder und Jugendliche unsicher fühlen,
- in welchen Bereichen und Situationen die Gefahr von (sexuellen) Übergriffen besteht.

Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Teams sind jeweils eigene Potenzial- und Risikoanalysen durchgeführt worden.

Grundlage für die Risikoanalysen bildeten die folgenden Fragebögen:

- „Risikoanalyse für die städtischen Kitas und Jugendeinrichtungen“,
- „Risikoanalyse für die Abteilung Jugend und Familie“.

Hierbei wurden insbesondere folgende Punkte abgefragt:

- Räumliche Gegebenheiten (Innenräume, Außenbereiche, Personen mit Zugangsmöglichkeiten zur Einrichtung),
- Übernachtungs- und Beförderungssituationen,
- Nähe und Distanz,
- Unterstützung der Selbst- und Körperpflege,
- Zuständigkeit und informelle Strukturen,
- Reflexions- und Mitbestimmungskultur im Team,
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen,
- Zugänglichkeit von Information.

Die Ergebnisse der Potenzial- und Risikoanalysen bilden die Basis für die Entwicklung bzw. Fortschreibung von Maßnahmen, die zu mehr Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen und Diensten sowie zur Stärkung der Handlungssicherheit der Mitarbeitenden beitragen sollen.

Im weiteren Prozess wurden und werden die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen in Kooperation mit anderen Fachabteilungen der Verwaltung umgesetzt.

Anhang 3.2 Potenzial- und Risikoanalyse

Anhang a) Fragebogen Risikoanalyse für die Abteilung Jugend und Familie

Anhang b) Fragebogen Risikoanalysen für die städtischen Kitas
und Jugendeinrichtungen in Menden (Sauerland)

Anhang 3.2 a) **Fragebogen Risikoanalyse zur Erstellung eines Schutzkonzeptes gegen (sexuelle) Gewalt und Machtmissbrauch für die Abteilung Jugend und Familie der Stadt Menden (Sauerland)**

Zielsetzung:

Alle Einrichtungen und Dienste der Abteilung Jugend und Familie sollen durch die Stärkung einer Kultur der Achtsamkeit und Fehlerfreundlichkeit zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder, Jugendliche, Eltern und Rat- und Hilfesuchende (Schutzbefohlene) weiterentwickelt werden.

Vorbemerkung:

Der Fragenbogen dient nicht nur zur Analyse möglicher machtmisbrauchsbegünstigender Umstände, um diese abzustellen, soweit das überhaupt möglich, sinnvoll und verhältnismäßig ist. Die Befassung mit den Fragen dient auch der Sensibilisierung aller Mitarbeitenden für mögliche Risikofaktoren und soll zur gemeinsamen Reflexion und wechselseitigen Verständigung anregen. Die Ergebnisse der Auswertung dienen der Qualitätssicherung und der Entwicklung des Schutzkonzeptes, z. B. des Bausteins Verhaltenskodex.

Hinweise zur Bearbeitung:

In den Teams des Jugendamtes soll mit bei der Bearbeitung des Fragebogens gemeinsam geschaut werden, ob die gelisteten Risikofaktoren als vorhanden (ja/ nein) angesehen werden. Im zweiten Schritt soll die Qualität bzw. Brisanz (gering/mittel/hoch) bewertet werden und im dritten Schritt ist einzuordnen, ob, oder mit welchen Maßnahmen diese Risiken gemindert werden könnten (Kodierung siehe nächste Seite).

Die Themenkomplexe können bei Bedarf um weitere Punkte der einzelnen Teams ergänzt werden.

Die Auswertung erfolgt in den jeweiligen Teams.

Zentrale Ergebnisse der Auswertung und Schlussfolgerungen werden in der Steuerungsgruppe beraten und in den Teams transparent gemacht.

1. Mögliche Risiken, die mit den Schutzbefohlenen zu tun haben könnten:

	Risikofaktor relevant?			Ist das Risiko...			Risikominderung			
	Ja	Nein	gering	mittel	hoch	A	B	C	D	
1. Behinderung / Kommunikationsbeeinträchtigt / chronische Erkrankung										
2. auffälliges Rückzugsverhalten und /oder Kooperationsverweigerung										
3. Vorerfahrung als Opfer von Missbrauch / Misshandlungen										
4. extremes Dominanzverhalten und /oder Mobbing /Stalking										
5. hohe emotionale Bedürftigkeit / Verletzlichkeit										
6. Neigung zur Distanzlosigkeit / Vertraulichkeit										
7. Auffällige Anforderung an Hygiene / Körper / Gesundheit										
8. mangelnde Deutschkenntnisse										
9. Intoleranz gegenüber der Gleichberechtigung der Geschlechter										
10. Sexuell oder körperlich übergriffiges Verhalten bzw. Androhen solcher Verhaltensweisen										
11. Erziehungshaltungen, die Gewalt akzeptieren										
12. Ungerechtfertigte Beschuldigungen										

Kodierung

- A:** Veränderbar durch Einfluss auf Abläufe, Dienstplangestaltung, usw.;
- B:** Veränderbar durch verhaltensbezogene Regelungen (z.B. mit dem Verhaltenskodex)
- C:** Veränderbar durch bauliche Maßnahmen;
- D:** Nicht veränderbar; es kann lediglich für das Risiko sensibilisiert werden.

2. Mögliche Risiken, die von Mitarbeiter(innen) ausgehen könnten:

	Risikofaktor relevant?		Ist das Risiko...			Risikominderung			
	Ja	Nein	gering	mittel	hoch	A	B	C	D
1. Respektlose Haltung / Zynismus / naive Idealisierung Schutzbefohleener									
2. Mangelnde Reflexionsfähigkeit und Bereitschaft									
3. Einzelgängertum									
4. Intransparentes Verhalten									
5. Mangelnde Teamfähigkeit									
6. Mangelnde Affektkontrolle									
7. Mangelnde Wahrhaftigkeit									
8. Neigung zur Selbstüberforderung oder Selbstüberschätzung									
9. Konfliktvermeidung									
10. Sexualisierende Kommunikationsweise									
11. Symbiotische Haltung zur Arbeit									
12. Negierung des institutionellen und persönlichen Machüberhangs und der damit einhergehenden Verantwortung									
13. Unangemessene Kleidung von Mitarbeitenden									
14. Mangelnde Selbstfürsorge									

15. Emotionale Erschöpfung									
16. Unzureichende Trennung zwischen Privatem und Beruf/Dienst									
17. Tabuisierung von Unrecht									
18. Suchterkrankung									
19. Psychische Erkrankung									
20. Pflege privater Kontakte zu Schutzbefohlenen									
21. Kommunikation mit Schutzbefohlenen über private digitale Medien									
22. Extreme Favorisierung eines Laisses-Fairen oder autoritären Arbeitsstils									
23. Mangelnden Distanz, Übermaß an persönlicher Nähe und eingeschliffene Rituale zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen									
24. Missachtung von Auffälligkeiten und Signalen, die bisherigen Einschätzungen widersprechen									
25. Verbales oder tätliches Grenzverletzendes Verhalten gegenüber anderen Mitarbeitenden									

Kodierung

- A:** Veränderbar durch Einfluss auf Abläufe, Dienstplangestaltung, usw.;
- B:** Veränderbar durch verhaltensbezogene Regelungen (z.B. mit dem Verhaltenskodex);
- C:** Veränderbar durch bauliche Maßnahmen;
- D:** Nicht veränderbar; es kann lediglich für das Risiko sensibilisiert werden.

3. Mögliche Risiken, die mit dienst-, struktur-, oder ablaufbezogenen Bedingungen zu tun haben könnten:

	Risikofaktor relevant?			Ist das Risiko...			Risikominderung			
	Ja	Nein	gering	mittel	hoch	A	B	C	D	
1. Fehlende Standards bei der Mitarbeiterauswahl, den Themenkreis Macht, Machtmissbrauch und Prävention zu thematisieren										
2. Fehlende Qualifikation zum Themenkreis										
3. Unrealistische Dienstpläne										
4. Unklare Aufgabenbeschreibung										
5. Fehlen vereinbarter Standards für Nähe und Distanz										
6. Keine regelmäßigen Teamgespräche / Supervision										
7. Keine sorgfältigen Übergaben										
8. Autoritäre oder verwahrloste Leitungskultur										
9. Klima der Respektlosigkeit untereinander										
10. Mangelnde Verbindlichkeit										
11. Tabuisierung von Unrecht										
12. Teamklima der Angst, Missgunst oder Gegnerschaft										
13. Große arbeitsvertragliche Unsicherheiten										
14. Keine Personalentwicklungsgespräche										

15. Fehlend interne Konsultations- bzw. Unterstützung beim Umgang mit gravierenden Kindeswohlgefährdungs- oder Verdachtsfällen									
16. Das Fehlen von klaren Handlungsleitlinien beim Verdacht oder gravierenden Anhaltspunkten auf Machtmissbrauch und Gewalt									
17. Intransparente Aktenführung (z. B. mangelnde Chronologie, fehlende Dokumentation handelnder Personen, fehlende Dokumente, ...)									
18. Kein fachlich auf neuem Stand stehendes Fortbildungskonzept zum Kinderschutz, insbesondere für junge Mitarbeitende									
19. Keine Auffrischungsbildungen zum Themenkreis Kinderschutz (z. B. alle 5 Jahre für alle Mitarbeitenden)									
20. Fehlende Standards zur Aufarbeitung fehlgeschlagener Kinderschutzverfahren									
21. Fehlende Verantwortungszuweisung für fallführende Fachkräfte									
22. Fehlende Möglichkeit der Einbeziehung bei konflikthaft verlaufenden Fallanalysen u. Kinderschutzverfahren, die gescheitert sind.									

Kodierung

- A:** Veränderbar durch Einfluss auf Abläufe, Dienstplangestaltung, usw.;
- B:** Veränderbar durch verhaltensbezogene Regelungen (z.B. mit dem Verhaltenskodex);
- C:** Veränderbar durch bauliche Maßnahmen;
- D:** Nicht veränderbar; es kann lediglich für das Risiko sensibilisiert werden.

4. Mögliche Risiken, die mit Traditionen, Werten, Kulturen und Haltung zu tun haben könnten:

	Risikofaktor relevant?			Ist das Risiko...			Risikominderung			
	Ja	Nein	gering	mittel	hoch	A	B	C	D	
1. Diffuse, nicht nachvollziehbare Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen										
2. ein Übermaß an Improvisationen										
3. Hinweise dafür, dass Willkür und Unrecht unter den Teppich gekehrt wird und Beschwerden nicht ernst genommen werden										
4. Das Fehlen von individuellen Entscheidungsspielräumen (im Rahmen des gesetzlichen Auftrags)										
5. Alles wird nur von oben entschieden										
6. zu starre Standards und unflexible Regelungen										
7. Ein Klima, in dem Mitarbeitende, die Angst haben Fehler zu machen, diese einzuräumen und anzusprechen										
8. keine wirklich ernst gemeinte Partizipation des Klienten										
9. keine sorgfältige und adressatengerechte vorab-Information der Klienten über ihre Rechte und Ansprüche										
10. chronische personelle Unterbesetzung										
11. eine unzureichende Mitarbeiterfürsorge										
12. die verbreitete Haltung, dass bestenfalls „Dienst nach Vorschrift“ gemacht wird										
13. ein bedenklich hoher Krankenstand mit Hinweisen auf Burnout										

14. oft ein missgünstiges und konkurrenzgeprägtes Klima der Mitarbeitenden untereinander									
15. Fehlende Dienstanweisung zur Aktenführung, die den besonderen Anforderungen des Jugendamtes gerecht werden									
16. Keine Nutzung externer Fachexpertisen (z. B. psychologische-, kindermedizinische-, juristische Expertisen)									
17. Mangelnde Kommunikation und hinderliche Konflikte unter Beteiligten bei kinderschutzrelevanten Fällen									
18. Keine Entscheidungskriterien über die Durchführung von Fallkonferenzen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung									
19. Neigung zu schuldorientierten Fallanalysen statt einer Orientierung an Verstehens- und Lernprozessen (Kultur der Fehlerfreundlichkeit)									

Kodierung

- A:** Veränderbar durch Einfluss auf Abläufe, Dienstplangestaltung, usw.;
- B:** Veränderbar durch verhaltensbezogene Regelungen (z.B. mit dem Verhaltenskodex);
- C:** Veränderbar durch bauliche Maßnahmen;
- D:** Nicht veränderbar; es kann lediglich für das Risiko sensibilisiert werden.

5. Mögliche Risiken, die in baulichen und technischen Bedingungen ihre Ursache haben könnten:

	Risikofaktor relevant?			Ist das Risiko...			Risikominderung			
	Ja	Nein	gering	mittel	hoch	A	B	C	D	
1. Abgelegene, nicht einsehbare, unzulässig und unbemerkt betretbare Räumlichkeiten in der Dienststelle (Angsträume) für Schutzbefohlene										
2. Für Mitarbeitende nicht einsehbare Warteräume für Rat- und Hilfesuchende										
3. Hellhörigkeit, die die Privatsphäre von Rat- und Hilfesuchenden beeinträchtigt										
4. Freie Zugangsmöglichkeit zum W-Lan Netzwerk oder zu anderen Kommunikationsmitteln für Klienten										
5. „Ausstaffierung“ der Büros und Beratungsräume der Mitarbeitenden mit persönlichen und privaten Dingen, die den Charakter des Raums und der Zweckbestimmung zweifelhaft erscheinen lassen										

Kodierung

- A:** Veränderbar durch Einfluss auf Abläufe, Dienstplangestaltung, usw.;
- B:** Veränderbar durch verhaltensbezogene Regelungen (z.B. mit dem Verhaltenskodex)
- C:** Veränderbar durch bauliche Maßnahmen;
- D:** Nicht veränderbar; es kann lediglich für das Risiko sensibilisiert werden.

6. Ggf. weitere Hinweise auf nicht erfasste Risikofaktoren eintragen:

Vielen Dank für die Bearbeitung des Fragebogens!

Anhang 3.2 b) **Fragebogen zur Risikoanalyse für die städtischen Kitas
und Jugendeinrichtungen in Menden (Sauerland)**



**Fragebogen zur Risikoanalyse
für die
städtischen Kitas und Jugendeinrichtungen
in Menden (Sauerland)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der nachfolgende Fragebogen dient als Grundlage zur Erstellung eines individuellen institutionellen Schutzkonzeptes in unseren Kindertageseinrichtungen und Stadtteiltreffs.

Ziel der in eurem Team durchzuführenden Risikoanalyse ist es, euch für Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen zu sensibilisieren, die sich in eurem pädagogischen Alltag ergeben können.

Die Ergebnisse eurer Risikoanalyse bilden dann die Basis für die Entwicklung bzw. Fortschreibung von Maßnahmen, die zu mehr Sicherheit und einem besseren Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen sowie zur Stärkung eurer Handlungssicherheit beitragen sollen.

Folgende Maßnahmen zum Kinderschutz sind durch den Träger erfolgt bzw. sind geplant:

	erfolgt	geplant
Es liegen erweiterte Führungszeugnisse für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (entsprechend der Checkliste) vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es gibt eine Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrags (inkl. Verfahrensabläufe) für alle Einrichtungen und Dienste der Abteilung Jugend und Familie.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Stellenausschreibungen für die Abteilung Jugend und Familie heben den Kinderschutzaspekt besonders heraus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In Bewerbungsgesprächen finden Fragen des Kinderschutzes Berücksichtigung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In die Arbeitsverträge sind Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexueller Gewalt aufgenommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Für alle Bereiche der Abteilung Jugend und Familie bestehen ein Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung, die unter Beteiligung der Teams erarbeitet und in die Dienstanweisung aufgenommen worden sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alle pädagogischen MitarbeiterInnen aus allen Bereichen werden zu folgenden Themen geschult: <ul style="list-style-type: none"> - 1x jährliche §8a Schulungen für neue Mitarbeiter - alle 2 Jahre §8a Schulungen aller Teams (Auffrischung, aktuelle Themen und Fragestellungen). 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Kitas und Stadtteiltreffs verfügen über ein (individuelles) sexualpädagogisches Konzept/Leitlinien, das den Umgang mit sexuellen Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen beschreibt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alle Kitas und Stadtteiltreffs verfügen über ein individuelles Schutzkonzept, das folgende Punkte beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kinder und Jugendlichen - Umgang mit sexuellem Missbrauch 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es gibt Einarbeitungskonzepte für neue Mitarbeiter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es finden regelmäßige Probezeitgespräche durch die direkten Vorgesetzten mit neuen Mitarbeitern statt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es finden regelmäßig Mitarbeitergespräche durch den direkten Vorgesetzten (auch nach der Probezeit) statt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fragebogen

1. Welche Personen sind Zielgruppen der Einrichtung?

<input type="checkbox"/> Kinder im Alter von bis Jahren
<input type="checkbox"/> Jugendliche im Alter von bis Jahren
<input type="checkbox"/> Eltern
<input type="checkbox"/> Andere Erwachsene

2. Räumliche Gegebenheiten

2.1 Innenräume

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller oder Dachböden)?		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		ja	nein
Wenn ja , welche?			
Wenn ja , wie werden sie genutzt?			
Nutzung	mögliche Risiken	Maßnahmen zur Abwendung	

2.2 Außenbereiche

Ist das Grundstück bzw. sind einzelne Bereiche von außen leicht einsehbar? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, welche Bereiche/welches Grundstück?		
Bereiche	mögliche Risiken	Maßnahmen zur Abwehr

Sind das Grundstück bzw. einzelne Bereiche für das Personal schwer einsehbar? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, welche Bereiche und wo?		
Bereiche	mögliche Risiken	Maßnahmen zur Abwehr
Können Außenstehende das Grundstück bzw. einzelne Bereiche einfach betreten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, wo?		
Bereiche	mögliche Risiken	Maßnahmen zur Abwehr

2.3 Personen mit Zugangsmöglichkeiten

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt dort aufhalten?	
Personen/Personengruppen	Verhältnis zur Einrichtung
Name:	<input type="checkbox"/> persönlich bekannt
weitere Angaben:	<input type="checkbox"/> extern
	<input type="checkbox"/> mit Schlüssel
	<input type="checkbox"/> ohne pädagogische Arbeit
Name:	<input type="checkbox"/> persönlich bekannt
weitere Angaben:	<input type="checkbox"/> extern
	<input type="checkbox"/> mit Schlüssel
	<input type="checkbox"/> ohne pädagogische Arbeit
Name:	<input type="checkbox"/> persönlich bekannt
weitere Angaben:	<input type="checkbox"/> extern
	<input type="checkbox"/> mit Schlüssel
	<input type="checkbox"/> ohne pädagogische Arbeit
Name:	<input type="checkbox"/> persönlich bekannt
weitere Angaben:	<input type="checkbox"/> extern
	<input type="checkbox"/> mit Schlüssel
	<input type="checkbox"/> ohne pädagogische Arbeit
Name:	<input type="checkbox"/> persönlich bekannt
weitere Angaben:	<input type="checkbox"/> extern
	<input type="checkbox"/> mit Schlüssel
	<input type="checkbox"/> ohne pädagogische Arbeit
Name:	<input type="checkbox"/> persönlich bekannt
weitere Angaben:	<input type="checkbox"/> extern
	<input type="checkbox"/> mit Schlüssel
	<input type="checkbox"/> ohne pädagogische Arbeit
Werden die externen Besucher namentlich erfasst und ihre Aufenthaltsdauer dokumentiert?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn nein , welche Risiken können dadurch entstehen?	

Maßnahmen zur Abwendung:

3. Übernachtungen - Beförderungssituationen

Finden Übernachtungen, Fahrten oder Reisen mit Kindern/Jugendlichen statt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Wenn ja , geschieht dies in Einzelbetreuung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		
-		
Gibt es Regeln für Fahrten oder Reisen mit Kindern/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Wenn ja , welche?		
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?		
-		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		
-		

4. Nähe und Distanz

Gibt es überprüfbare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?		
Körperkontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

-

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

-

Küssen

ja
nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

-

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

-

Kosenamen

ja
nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

-

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

-

privater Umgang / / Kontakt über soziale Medien

ja
nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

-

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

-

Private Fotos

ja
nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

-

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

-

Grenzüberschreitungen

ja
nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

-

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

-

5. Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder / Jugendlichen zu versorgen oder zu pflegen?

ja
nein

Wenn ja , welche?	
Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren	
zum Schutz der Privatsphäre der Kinder/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche?	
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?	
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung	
zur Wahrung der Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, welche?	
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?	
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung	
zum Umgang mit herausforderndem Verhalten? (z.B. Kind sucht auffälligen Körperkontakt, Selbstberührungen etc.?)	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, welche?	
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?	
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung	

6. Zuständigkeit und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten in der Einrichtung klar geregelt? (z.B. in den Bereichen Hygiene, Brandschutz, Unfallverhütung, pädagogische Aufgabenbereiche, Mitarbeiterführung, Aufsichtspflicht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja	ja	nein
Wenn ja , welche?		
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		
Gibt es informelle Strukturen? (z.B. informelle Absprachen, Umgehen vorgesehener Verfahrensweisen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja	ja	nein
Wenn ja , welche?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		
Gibt es Abläufe, die Machtmissbrauch begünstigen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja	ja	nein
Wenn ja , welche?		
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		
Sind nichtpädagogische MitarbeiterInnen oder Aushilfen (z.B. HWK, Reinigungskräfte, Springer, Ehrenamtliche, Kursleiter) über bestehende Regeln informiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ja	ja	nein
Wenn ja , über welche?		
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		

7. Werte-, Feedback-, Reflexionskultur und Mitbestimmung im Team

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter:innen entwickelte Wertekultur (z.B. Menschenbild, Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Wenn ja , welche?		
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		
Kann regelmäßig, z.B. in Teamsitzungen, über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Wenn ja , über was und in welcher Form?		
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		
Gibt es Möglichkeiten der Mitbestimmung für die Mitarbeiter:innen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Wenn ja , welche?		
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		

Gibt es die Möglichkeit der Supervision?

ja
nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

Gibt es Möglichkeiten der Beschwerde für die Mitarbeiter:innen?

ja
nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

8. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern/Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen zum Kinderschutz informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Wenn ja , über welche und in welcher Form?		
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		
Kinder/Jugendliche werden an Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Wenn ja , an welchen und in welcher Form?		
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		
Sind generelle Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein
Wenn ja , welche?		
Wenn nein , welche Risiken können daraus entstehen?		
Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung		

Gibt es Rahmenbedingungen, (z. B. Raum, Zeit, Ansprechpartner) damit alle Beteiligten „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? ja nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

Gibt es qualifizierte interne bzw. unabhängige externe Ansprechpartner:Innen? ja nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

9. Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle MitarbeiterInnen, Kinder, Jugendliche und Eltern Zugang zu den notwendigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten)? ja nein

Wenn **ja**, zu welchen?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (z.B. Übersetzungen, leichte Sprache)?

ja
nein

Wenn **ja**, welche?

Wenn **nein**, welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

10. Weitere Risiken

In unserer Einrichtung sehen wir Risiken in folgenden weiteren Bereichen:

--

3.3 Prävention

Einleitung

Die Fachkräfte der Abteilung Jugend und Familie sorgen durch unterschiedliche Maßnahmen und pädagogische Angebote für den präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen und Fachdiensten.

Primäres Ziel der Prävention ist das Empowerment von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern durch alters- und zielgruppengerechte Information und Befähigung zum Umgang mit potenziellen Risiken und Gefährdungen.

Es gilt der Präventionsgrundsatz „Nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen“.

Die präventiven Maßnahmen sollen junge Menschen

- zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- befähigen, Gefährdungen zu erkennen,
- Kenntnisse über ihre Rechte auf Beteiligung und Schutz vermitteln
- ermutigen, sich Hilfe zu suchen, wenn ihre Rechte und persönlichen Grenzen verletzt werden.

Damit Präventionsangebote besser wirken können, ist es notwendig, auch Eltern darin zu unterstützen, Chancen und Risiken für ihre Kinder besser einschätzen zu können sowie ihre Handlungssicherheit im Umgang mit Gefährdungen zu stärken.

Im Rahmen der Prävention werden insbesondere folgende Themen partizipativ mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet:

- Sexuelle Bildung und sexualpädagogische Angebote
- Präventive Angebote zur Ich-Stärkung und Schutz vor (sexualisierter) Gewalt
- Sicherer Umgang mit Medien

3.3.1 Sexuelle Bildung und sexualpädagogische Angebote

Der Umgang mit der eigenen Sexualität ist eine Entwicklungsaufgabe für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Phasen ihres Lebens und spielt deswegen auch eine wichtige Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe.

Sexualität ist grundsätzlich etwas Positives und ein Grundbedürfnis des Menschen. Durch die Enttabuisierung von Sexualität wird auch das Sprechen über sexualisierte Gewalt erleichtert. Durch eine sexualfreundliche Erziehung können Kinder und Jugendliche lernen, eigene Grenzen und die anderer kennenzulernen und zu respektieren.

Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes ist es, Kinder und Jugendliche gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer Lebenssituation in ihrer sexuellen Orientierung zu unterstützen, ihnen Informationen zu den Themen Liebe, Beziehung und Sexualität zu geben und sie vor sexueller Ausbeutung zu schützen.

Ziele der sexualpädagogischen Arbeit sind:

- das Fördern eines positiven Körperbewusstseins,
- das Fördern der Sprachfähigkeit über Sexualität,
- das Vermitteln von Wissen über Sexualität,
- das Erkennen eigener Wünsche und Bedürfnisse,
- das Fördern sexueller Selbstbestimmung und
- das Wahrnehmen eigener Grenzen.

3.3.2 Präventive Angebote zur Ich-Stärkung und zum Schutz vor Gewalt

Ein weiterer Auftrag von Prävention ist die Entwicklung von Maßnahmen, welche die Ich-Stärkung von Kindern und Jugendlichen fördern.

Die Präventionsangebote in der Kinder- und Jugendhilfe haben das Ziel

- Kindern und Jugendlichen Selbstbewusstsein zu vermitteln und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern,
- ihnen ihre Rechte und Grenzen zu vermitteln,
- ihre Fähigkeit zu stärken, Grenzverletzungen und (sexuelle) Übergriffe als Unrecht zu erkennen und ansprechen zu können und
- ihr Selbstschutzverhalten sowie Ihre Handlungssicherheit in Gefährdungssituationen zu erhöhen.

Die Fachkräfte setzen Angebote der Prävention mit vielfältigen Methoden für die unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen um. Dies erfolgt sowohl in der alltäglichen pädagogischen Arbeit als auch anlassbezogen im Rahmen der sexuellen Bildung und entsprechender Programme zur Ich-Stärkung.

Präventive Angebote sollen Spaß und Mut machen und nicht verunsichern. Sie können auch dazu führen, dass sich betroffene Kinder danach häufiger einer Fachkraft anvertrauen.

Es geht um die Vermittlung folgender Präventionsprinzipien:

- Ich kenne mich aus mit meinen Gefühlen und vertraue ihnen.
- Mein Körper gehört mir - ich darf über meinen Körper selbst bestimmen.
- Ich kenne den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen.
- Ich habe das Recht „Nein“ zu sagen.
- Ich habe ein Recht auf Hilfe und weiß, wo ich sie bekomme.

Die Durchführung von Präventionsangeboten erfordert den Einsatz qualifizierter und geschulter Kräfte. Die Abteilung Jugend und Familie orientiert sich beim Einsatz von Kursleiter:innen an den Qualitätsstandards für Trainings gegen sexualisierte Gewalt (AJS NRW).

3.3.3 Sicherer Umgang mit Medien

Digitale Medien stellen ein wesentliches Element der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen dar. Die Nutzung von Smartphone, Tablet und Co bietet kreative Chancen des Umgangs, birgt aber auch Gefahren.

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, jungen Menschen ohne „erhobenen Zeigefinger“ Medienkompetenz zu vermitteln.

Im Hinblick auf die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen werden in der Abteilung Jugend und Familie folgende Inhalte umgesetzt:

- Wertevermittlung / Respektvoller Umgang (Vereinbarungen zur Mediennutzung, eine für alle geltende „Netikette“),
- Grenzachtendes Verhalten (Schutz eigener und fremder Daten, z. B. Privatsphäre-Einstellungen, Recht am eigenen Bild, Verletzung von Persönlichkeitsrechten).
- Auseinandersetzung mit medienspezifischen Risiken wie z. B.
 - *Cybermobbing*:
Einschüchterung durch Androhung (sexualisierter) Gewalt, die bis in das reale Leben reicht und zu realen Übergriffen führt;
 - *Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch pornografische Aufnahmen*;

- *Loverboy-Phänomen:*
Kriminelle Männer nutzen die Unerfahrenheit von teils minderjährigen Mädchen aus, um sie im Netz anzusprechen, zu manipulieren und schließlich in die Prostitution zu zwingen;
 - *Cybergrooming:*
Eine Form sexualisierter Grenzverletzungen im Internet, bei der durch gezielte, strategisch geplante Ansprache versucht wird, sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen anzubahnen;
 - *Sexting:*
Dabei geht es um Menschen, die sich nackt oder leicht bekleidet selbst fotografieren und diese Bilder verschicken;
 - *Sexualisierte (Peer-)Gewalt mit Medienunterstützung:*
Nicht einvernehmliches Versenden intimer Aufnahmen, die mit dem Ziel verbreitet werden, eine Person bloßzustellen und zu entwerten;
 - *Dick Pics:*
Sexuelle Belästigung und Übergriffe, z.B. durch Versenden von Genitalabbildungen oder Veröffentlichung manipulierter Nacktaufnahmen;
 - *Bodyshaming:*
Beschämungen, die das Aussehen / den Körper betreffen;
 - *Anzügliche Nachrichten, sexistische Beleidigungen und Hasskommentare;*
 - *Sharenting:*
Eltern posten mitunter schon von sehr jungen Kindern bedenkenlos Fotos oder Videos im Netz. Damit wahren sie die Grenzen des Kindes nicht und verletzen seinen persönlichen Intimbereich;
 - *Extremistische Radikalisierung*
- Nutzung von Hilfesystemen (Blockierfunktionen und Meldestellen)
 - Information über die Rolle von Medien (z. B. Fake News)

Die Prävention ist einrichtungs- und dienstspezifisch konzeptionell in den jeweiligen Schutzkonzepten der Teams verankert und umfasst auch die Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen der Jugendhilfe

3.4 Präventives Personalmanagement / Personalverantwortung

Einleitung

Träger und Leitungskräfte sind gefordert, präventive Strukturen zum Kinderschutz auch im Bereich des Personalmanagements zu etablieren.

Im Prozess der Personalauswahl und -einstellung soll bereits deutlich werden:

Der Schutz vor (sexueller) Gewalt und ein grenzwahrendes Verhalten sowie Verfahren für den Umgang mit Fehlverhalten sind Standards der Abteilung Jugend und Familie (s. Baustein Intervention 3.8).

Ziel des Präventionsbausteins Personalmanagement ist es außerdem, in Bewerbungsverfahren potenzielle Täter:innen abzuschrecken.

3.4.1 Stellenausschreibungen

In den Stellenausschreibungen wird potenziellen Mitarbeitenden bereits vermittelt, dass die Abteilung Jugend und Familie der Stadt Menden (Sauerland) Wert auf die Umsetzung des Kinderschutzes und der Kinderrechte und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen legt.

3.4.2 Vorstellungsgespräche / Personalauswahl

Neben dem gegenseitigen Kennenlernen geht es im Vorstellungsgespräch darum, dass die Stadt Menden (Sauerland)

- eine klare Position zugunsten der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vertritt und
- die Bewerber:innen durch gezielte Fragen zu ihrer Haltung bzgl. der Themen Gewalt, Machtmissbrauch sowie Nähe und Distanz im Betreuungsverhältnis besser einschätzen kann.

3.4.3 Arbeitsverträge

Die Mitarbeitenden werden zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 72 a SGB VIII verpflichtet, die regelmäßig überprüft werden.

Zusätzlich zum Arbeitsvertrag werden folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Verhaltenskodex (Die teamspezifischen Verhaltenskodexe werden durch die Teamleitungen der Abteilung Jugend und Familie ausgehändigt).
- Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes

Diese Unterlagen werden mit allen Mitarbeitenden der Abteilung Jugend und Familie bei Einstellung besprochen und das Empfangsbekennnis der Personalakte beigefügt. Sie werden auch den Mitarbeitenden ausgehändigt, die regelmäßig mit jungen Menschen in den Einrichtungen und Diensten zu tun haben, aber keine pädagogischen Fachkräfte sind. Mit bereits Beschäftigten werden Einzelvereinbarungen durch die Teamleitungen der Abteilung Jugend und Familie getroffen und zur Dokumentation in der Personalakte an das Team Personal weitergegeben.

Für bereits Beschäftigte anderer Abteilungen (insbesondere des ISM), trifft die Abteilung Jugend und Familie entsprechende Absprachen mit den jeweiligen Abteilungsleitern.

3.4.4 Erweiterte Führungszeugnisse

Als Maßnahme zum Kinderschutz achtet die Stadt Menden (Sauerland) als Träger der Jugendhilfe auf die persönliche Eignung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen gem. § 72a SGB VIII und stellt sicher, dass keine Personen, die rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten (z. B. Verletzung der Fürsorgepflicht oder sexueller Missbrauch von Kindern / Jugendlichen) verurteilt worden sind, beschäftigt werden. Die Stadt Menden(Sauerland) verlangt in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses.²

3.4.5 Einarbeitung

In allen Arbeitsfeldern der Abteilung Jugend und Familie bestehen Einarbeitungskonzepte.

Der Einsatz neuer Mitarbeitender sollte stufenweise erfolgen und berücksichtigen, dass neue Fachkräfte nicht direkt in Einzelkontakte mit Kindern und Jugendlichen gehen.

² (Vgl. „Rahmenkonzept zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) in Menden“, Pkt. 5)

3.5 Verhaltenskodex

Einleitung

Der Verhaltenskodex konkretisiert das Leitbild zum Schutzkonzept für die pädagogische Praxis. Er definiert Handlungsrichtlinien, nach denen alle Mitarbeitenden ihr Verhalten auszurichten haben, um möglichst jede Form von Vernachlässigung, psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu verhindern und die Rechte der Kinder auf Schutz und Förderung sowie Beteiligung und Beschwerde sicherzustellen.

Diese Handlungsrichtlinien berücksichtigen das professionelle Beziehungsverhältnis zwischen

- Fachkräften und Kindern / Jugendlichen und ihren Familien und
- Mitarbeitenden untereinander.

Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der Dienstanweisung und für alle Mitarbeitenden der Abteilung Jugend und Familie bindend. Er ist entsprechend auch mit den von den Teams beauftragten Referenten, Gruppenleitungen, Ehrenamtlichen und Honorarkräften zu kommunizieren.

Von dem Verhaltenskodex kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesen Fällen muss dies vorab oder im Nachgang im Team besprochen werden.

Da sich die Arbeitssituationen der Einrichtungen von denen der Fachdienste unterscheiden, haben die Einrichtungen die festgelegten Standards / Regeln in Form von Verhaltensampeln konkretisiert.

Anhang 3.5 Verhaltenskodex

Anhang a) Verhaltenskodex

Anhang b) Selbstverpflichtungserklärung

Anhang c) Leitlinien zu grenzachtendem Verhalten auf Ferienfreizeiten
und bei Übernachtungsangeboten

Die festgelegten Standards / Regeln (Verhaltensampeln) sind für die Einrichtungen und Fachdienste in den jeweiligen Schutzkonzepten der Teams verankert.

Anhang 3.5 a) **Verhaltenskodex**

Grundhaltung / Einleitung zum Verhaltenskodex

- Als Repräsentant:innen der Abteilung Jugend und Familie der Stadt Menden (Sauerland) begegnen wir Kindern, Jugendlichen und ihren Familien mit Wertschätzung, Respekt und Anerkennung und schaffen eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung, in der kein Platz für Machtmissbrauch, jegliche Form von Gewalt und sexuellen Missbrauch ist.
- Unabhängig von Alter, Geschlecht, Beeinträchtigung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung oder Religion und sexueller Orientierung behandeln wir die Menschen, die wir dienstlich begleiten, sowie alle Kolleg:innen sensibel, empathisch und fair.
- Wir achten die Menschen- und Kinderrechte.
- Wir nehmen als Mitarbeitende eine professionelle Rolle ein und handeln transparent.

Die im Folgenden dargestellten Punkte zum Verhaltenskodex sind für die jeweiligen Arbeitsbereiche konkretisiert.

Verpflichtung zum Einschreiten / Meldepflicht bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

- Wir verpflichten uns,
 - bei rassistischen, extremistischen, sexistischen oder gefährdenden Verhaltensweisen einzuschreiten bzw. fachliche Unterstützung und Hilfe zu holen und den Vorgang zu melden und
 - bei allen Hinweisen auf Unterlassen fürsorglichen Handelns, auf Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt, einzuschreiten und entsprechend unserer Verfahrensabläufe (Dienstanweisungen) für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sorgen.

Umgang mit Nähe und Distanz

- Wir übernehmen die Verantwortung für die Gestaltung eines angemessenen Verhältnisses von Nähe und Distanz unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien. Diese Rechte und Bedürfnisse werden stets respektiert. Wir sorgen für den entsprechenden Schutz und die Durchsetzung der Rechte.

- Unsere Beziehungen gestalten wir professionell und verantwortungsvoll.
- Als Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, die sich aus unserem gesetzlichen Auftrag und unserer Professionalität ergibt. Wir sind uns unserer Machtposition bewusst und nutzen das Abhängigkeitsverhältnis nicht aus.
- Private (auch digitale) Kontakte pflegen wir nur zu uns bereits bekannten / verwandten Familien und machen dies transparent. Wir privilegieren keine einzelnen Kinder, Jugendlichen oder ihre Familien. Bezugspersonen sprechen wir mit dem formalen „Sie“ an.
- Wir achten die Grenzen der Betreuten und eigene Grenzen.
- Die Aufnahme von privaten und / oder intimen Kontakten zu Klient:innen sind inakzeptabel.

Umgang mit Körperkontakt

- Wir sind achtsam im Umgang mit Körperkontakt.
- Assistenz und Intimpflege werden nur in einem Rahmen durchgeführt, der aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Essentiell sind dabei das Selbstbestimmungsrecht der Kinder / Jugendlichen und eine transparente Kommunikation.
- Wenn seitens der Kinder / Jugendlichen unangemessene Nähe gesucht wird, setzen wir (angemessene) Grenzen und begründen diese verständlich. Der Umgang mit körperlichen Berührungen ist entsprechend der Zielgruppen der jeweiligen Arbeitsfelder festgelegt (z. B. in der Verhaltensampel).

Umgang mit Wortwahl (angemessene Kommunikation)

- Unsere Kommunikation ist zielgruppenorientiert und verständlich. Wir vergewissern uns, dass wir verstanden wurden.
- Wir kommunizieren wertschätzend, respektvoll und gewaltfrei.
- Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

Erzieherischer Umgang

- Wir sind in unserem erzieherischen Handeln authentisch und transparent. Unser Erziehungsverhalten ist nachvollziehbar und wird begründet. Es bietet klare Regeln und Strukturen.
- Wir überschreiten Autonomie- und Intimitätsgrenzen ausschließlich zur Abwendung von Gefahren und informieren die Leitung und die Personensorgeberechtigten darüber.
- Wir handeln gesetzeskonform. Wir sind uns bewusst, dass jede Handlung seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt mit Schutzbefohlenen bzw. Klientinnen und Klienten entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Grundlage für unser fachliches Handeln sind die in unseren Konzepten festgelegten pädagogischen Standards zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Angemessene Kleidung

- Wir tragen arbeitsangemessene Kleidung, die unsere Neutralität gewährleistet und keine Provokationen hervorruft (insbesondere in Bezug auf Rassismus, Extremismus und Sexismus),
- Unsere Kleidung ist hygienisch und sauber.

Umgang mit (digitalen) Medien

- Wir achten die Persönlichkeitsrechte und die datenschutzrechtlichen Vorgaben. Hierzu gehört auch das Recht am eigenen Bild.
- Fotos und Filme nehmen wir ausschließlich mit dienstlichen Geräten und Speichermedien und nach Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder / Jugendlichen auf.
- Wir fotografieren oder filmen keine ganz oder teilweise entkleideten Personen oder Personen in anzüglichen Posen.
- Fotos und Filme veröffentlichen wir nur im dienstlichen Rahmen mit Zustimmung der Kinder, Erziehungsberechtigten und der Leitung.
- Fotos oder Filme, die Kinder oder Jugendliche in unangemessener Weise abbilden, melden wir unverzüglich der Teamleitung.
- Kontakt über digitale Medien nehmen wir ausschließlich über die dienstlichen Kanäle auf.

Umgang mit Fehlern und Versäumnissen

- Niemand ist perfekt. Fehler, Versäumnisse und Grenzverletzungen können passieren. Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit und der Fehlerfreundlichkeit.
- Wir thematisieren Fehlverhalten und Versäumnisse von Kolleg:innen angemessen und konstruktiv und unterbinden grenzverletzendes Verhalten. Wir erwarten Verantwortungsübernahme und eine Entschuldigung gegenüber den Betroffenen.

Umgang im Team

- Bei Unsicherheit oder offenen Fragen holen wir uns Unterstützung bzw. erlauben die Einmischung / Intervention von Kolleg:innen.
- Wir nehmen eigene Grenzen ernst, bitten aktiv um Hilfe bzw. sind bereit, angebotene Unterstützung von Kolleg:innen anzunehmen.
- Wir stehen uns solidarisch in schwierigen Situationen bei und entlasten uns bei (drohender) Überforderung.
- Wir reflektieren Rückmeldungen auf eigenes Fehlverhalten und nehmen dies als Chance zur persönlichen Weiterentwicklung an.
- Wir sind bereit, uns regelmäßig zu Fragestellungen des Umgangs im Team fortzubilden.
- Wir kommunizieren im Team offen und professionell.
- Wir nutzen bei Bedarf externe Hilfe und Supervision.

Umgang mit Geschenken

- Wir nehmen (entsprechend der Dienstanweisung der Stadt Menden) keine persönlichen Geschenke an und machen auch keine Geschenke an einzelne Kinder / Jugendliche oder Eltern.

Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

- Kinder werden in allen sie betreffenden Angelegenheiten einbezogen. Wir vertreten eine partizipative Haltung und leben Partizipation als Querschnittsaufgabe.
- Wir achten in unserem pädagogischen Handeln die Kinderrechte und setzen die konzeptionell festgelegten Selbst- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und deren Erziehungsberechtigten um.
- In unseren Einrichtungen und Diensten fördern wir die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen, starken und kompetenten Persönlichkeiten.

Wir ermutigen Kinder, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern. Wir bieten entwicklungsangemessene Formen der Beteiligung und Beschwerde für Kinder und Jugendliche, sowie transparente interne und externe Beschwerdemöglichkeiten für Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende.

- Wir klären über Beteiligungsrechte und Beschwerdewege umfassend auf.

Qualitätssicherung

- Wir nehmen konstruktiv an teaminternen Austauschrunden teil und bringen uns aktiv mit unserem Fachwissen und unseren Erfahrungen ein.
- Wir nehmen an regelmäßigen Präventionsschulungen und Fortbildungsangeboten teil.
- Zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung fordern wir eigeninitiativ notwendige Fortbildungen ein.

Anhang 3.5 b) **Selbstverpflichtungserklärung**

Hiermit bestätige ich, die Leitlinien zum Verhaltenskodex gelesen zu haben.

Ich teile die im Verhaltenskodex aufgeführten pädagogischen Grundsätze und Handlungsprinzipien und verpflichte mich, den Verhaltenskodex anzuerkennen und die Standards verbindlich einzuhalten.

Mir ist bewusst, dass bei Zuwiderhandeln ggf. straf-, zivil- oder arbeitsrechtliche Schritte bis hin zur Kündigung gegen mich eingeleitet werden können.

Ich verpflichte mich weiter, bei Kenntnis oder Vermutung von physischer oder psychischer Gewalt gegenüber Kindern / Jugendlichen, welche in meiner Einrichtung / durch meinen Fachdienst betreut werden, entsprechend der „Handlungsleitfäden zum Umgang mit Grenzverletzungen / zum Umgang mit strafrechtlich relevanten Handlungen in Einrichtungen und Fachdiensten“ tätig zu werden.

Der / Die Unterzeichnende:

Team:.....

Name:.....

Datum:.....

Unterschrift:.....

Anhang 3.5 c) **Leitlinien zu grenzachtendem Verhalten auf Ferienfreizeiten und bei Übernachtungssituationen**

Einleitung

Ferienfreizeiten, Wochenenden oder Übernachtungen mit der Gruppe gehören zu den gemeinschaftsbildenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe. Hier können Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit und sozialen Kompetenz wachsen und gestärkt werden.

Für diese Angebote sind spezielle Aspekte des grenzachtenden Umgangs zu beachten. Für die Fachkräfte der Abteilung Jugend und Familie gelten die folgenden „Leitlinien zu grenzachtendem Verhalten auf Ferienfreizeiten und bei Übernachtungssituationen“:

Die Leitlinien bzw. weitergehende Materialien erhalten alle Kinder und Jugendliche und die Sorgeberechtigten bei einer Teilnahme an einer Ferienfreizeit bzw. Übernachtungsaktion.

Die Leitlinien werden bei einem Elternabend vorgestellt. Ebenso wird auf die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Ferienfreizeit (z. B. gemeinsame Übernachtung aller Teilnehmenden und Mitarbeitenden in einem Saal) eingegangen.

Die spezifischen Gegebenheiten werden darüber hinaus schriftlich im Vertrag zur Freizeit festgehalten.

Neben den Leitlinien erhalten alle Teilnehmenden eine Liste mit Telefonnummern von Stellen, an die sie sich wenden können, wenn auf der Freizeit ihre persönlichen Grenzen verletzt werden.

Uneindeutige Situationen / Vorkommnisse oder z. B. die Übernachtung eines Teilnehmenden im Zimmer von Mitarbeitenden sind stets zu dokumentieren und mit Sorgeberechtigten zu kommunizieren.

Die Teams sind möglichst mit Mitarbeitenden aller Geschlechter besetzt. Sollte dies organisatorisch nicht umsetzbar sein, werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten im Vorfeld informiert.

Kinder und Jugendliche suchen sich für Hilfestellungen in persönlichen Situationen ihren bevorzugten Mitarbeitenden selbst aus.

Verhaltensregeln zum grenzachtenden Verhalten

- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Die persönlichen Grenzen aller sind zu achten. Niemand wird gedemütigt oder bloßgestellt. Werden persönliche Grenzen verletzt, greifen Mitarbeitende zum Schutz der Betroffenen ein.
- Das Jugendschutzgesetz wird umgesetzt.
- Die Intimsphäre aller Teilnehmenden wird geachtet. Umkleide- und Waschsituationen sind / werden für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen entsprechend gestaltet.
- Die Teilnehmenden werden mit ihrem Namen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Wünscht der / die Teilnehmende eine Abkürzung seines / ihres Namens, ist dies in Ordnung.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert oder gefilmt. In Badezimmern ist fotografieren und filmen grundsätzlich untersagt. Veröffentlichungen finden nur mit Einverständnis statt.
- Persönliche Grenzen werden zu jeder Zeit geachtet, insbesondere bei Fang- und Tobspielen.
- Selbsterfahrungsübungen sind immer freiwillig und werden von geschulten Fachkräften angeleitet.
- Mutproben und Rituale, die Angst machen oder bloßstellen, sind untersagt.
- Bei Nachtwanderungen achten Mitarbeitende besonders darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Es werden keine Massagen auf der Haut durchgeführt.
- Die Zugänglichkeit der Unterkunft von außen wird bei einer Begehung im Vorfeld überprüft und ggf. durch entsprechende Maßnahmen unterbunden.
- Die Betreuer:innen sind nachts für Kinder in Rufweite und für Jugendliche in angemessener Entfernung zu erreichen.

Mitarbeitende

- wahren die pädagogisch angemessene Distanz,
- achten Generationsgrenzen,
- sind sich stets ihrer Vorbildfunktion bewusst (z. B. im Hinblick auf Tabakkonsum),
- gehen keine intimen Beziehungen mit Teilnehmenden ein,
- führen mit Teilnehmenden keine Gespräche über das eigene Intimleben oder persönliche Belastungen.

- schlafen niemals im gleichen Bett mit Teilnehmenden (für Not- und Heimwehsituationen in der Nacht ist zu Beginn der Freizeit ein Beistellbett sicherzustellen),
- klopfen an, ehe sie Schlaf-, Ankleide- und Waschräume betreten,
- ziehen sich nicht gemeinsam mit Teilnehmenden um,
- nutzen nicht zeitgleich mit Kindern / Jugendlichen dieselben Waschräume,
- tragen am Tag und in der Nacht angemessene Kleidung,
- trinken keinen Alkohol,
- machen keine privaten Geschenke an Teilnehmende oder nehmen diese an (z. B. von Eltern),
- kommunizieren digital nur über dienstliche Accounts mit Dienstgeräten.

Grenzverletzungen / sexuelle Übergriffe unter Teilnehmenden

Bei (vermuteten) einmaligen sexuellen Grenzverletzungen durch Kinder / Jugendliche wird das weitere Vorgehen im Team sowie mit der jeweiligen Teamleitung abgesprochen.

Es finden nur Einzelgespräche mit den betroffenen und übergriffigen Kindern / Jugendlichen statt und es wird keine Entschuldigung angeregt.

Bei wiederholten (vermuteten) sexuellen Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen ist das Vorgehen im Rahmen einer Telefonberatung mit einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt zu reflektieren. Nach der Ferienfreizeit sind in Kooperation mit einer Fachberatungsstelle Interventionen zur nachhaltigen Aufarbeitung zu entwickeln.

Grenzverletzung / sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende

Bei (vermuteten) sexuellen Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende ist die Teamleitung oder eine übergeordnete Ansprechperson des Trägers unverzüglich zu informieren.

Der Träger nimmt im Falle der Vermutung sexueller Grenzverletzungen / Übergriffe externe Fachexpertise in Anspruch.

Es finden nur Einzelgespräche mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen und beschuldigten Mitarbeitenden statt und es wird keine Entschuldigung angeregt.

3.6 Baustein Partizipation

Einleitung

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“³

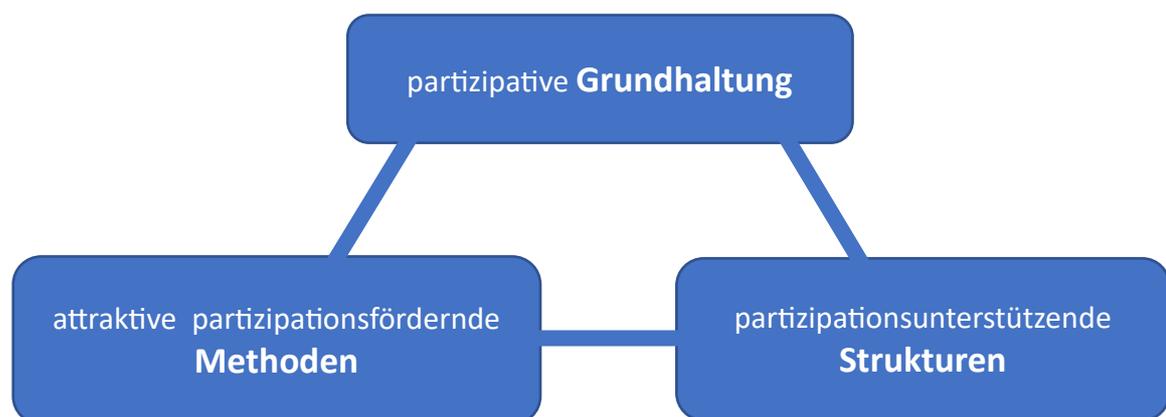
Ziel von Partizipation ist es, dass die Selbst- und Mitbestimmungsrechte im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention im pädagogischen Alltag gelebt werden.

Darüber hinaus wird Partizipation durch strukturelle Beteiligungsformen (z. B. Fragebogen im ASD, Kinderparlament in der Kita ...) unterstützt.

3.6.1 Grundsätze der Partizipation

- Junge Menschen sind Expert:innen ihrer Lebenswelt.
- Mitbestimmung und Mitgestaltung führen zu höherer Verbundenheit und größerem Verantwortungsbewusstsein.
- Partizipation stärkt Kinder und Jugendliche in ihrer Position und Selbstwirksamkeit.
- Partizipation soll zur Reduzierung des Machtgefälles zwischen jungen Menschen und Erwachsenen beitragen.
- Partizipation dient der Prävention vor Gewalt.

3.6.2 Faktoren gelingender Partizipation⁴



³ Quelle: Schröder „Kinder reden mit“, 1995

⁴ Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Niesetal,

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/qualitaetsstandards-fuer-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen-95866>

gefunden in: Fachtag Schutzkonzepte in der Jugendpflege und Jugendsozialarbeit, 30.03.2022 LWL

- Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt.
- Kommunikation findet auf Augenhöhe statt.
- Beteiligung ist für alle Kinder, Jugendliche und Eltern möglich.
- Ziele, Regeln und Entscheidungen sind transparent. Einflussmöglichkeiten und Entscheidungsspielräume sind klar.
- Informationen werden für alle Zielgruppen verständlich gestaltet.
- Kinder und Jugendliche werden über ihre Beteiligungsrechte informiert.
- Kinder und Jugendliche wählen die für sie relevanten Themen aus.
- Kinder und Jugendliche bestimmen die Art und den Umfang ihrer Beteiligung selbst.
- Methoden der Beteiligung sind attraktiv und zielgruppenorientiert.
- Partizipation erfordert Übung für alle Beteiligten.
- Partizipationsprozesse werden so gestaltet, dass die Erfahrung zufriedenstellender Ergebnisse ermöglicht wird.
- Ergebnisse werden in einem überschaubaren Zeitraum umgesetzt.

3.6.3 Partizipation an der Schutzkonzeptentwicklung

Kinder und Jugendliche an der Schutzkonzeptentwicklung zu beteiligen heißt, sie als kompetente Personen wahrzunehmen, die ihrerseits Gefahren erkennen und eigene Vorstellungen für ihren Schutz entwickeln können.

Kinder und Jugendliche müssen über ihre Rechte informiert werden und wissen so, dass sie im Falle einer Verletzung ihrer Rechte, diese selbstständig oder mit Hilfe anderer einfordern können.

Kinder, Jugendliche und Eltern werden entsprechend ab 2024 in die Schutzkonzeptentwicklung einbezogen.

Die Partizipation ist jeweils einrichtungs- und dienstspezifisch konzeptionell in den jeweiligen Schutzkonzepten der Teams verankert.

3.7 Beschwerdemanagement

Einleitung

Ein Beschwerdemanagement gibt Kindern, Jugendlichen und ihren Familien die Möglichkeit, ihre Rechte einzufordern, Rechtsverletzungen offenzulegen und Hilfe in Notlagen zu bekommen. Es geht sowohl um die (vermeintlich) kleinen Rechtsverletzungen im Alltag, als auch um massive Grenzverletzungen bis hin zu Kindeswohlgefährdungen.

Mit dem Beschwerdemanagement sollen die Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gestärkt werden.

3.7.1 Definition Beschwerde

Im Allgemeinen ist eine Beschwerde die Äußerung über eine persönlich empfundene Unzufriedenheit. Diese kann z. B. bezogen sein auf eine Situation, das Miteinander oder eine nicht erbrachte Leistung, verbunden mit dem Wunsch nach Veränderung. Die Kinder und Jugendlichen selbst oder Dritte, die ein Fehlverhalten wahrgenommen haben, können sie vorbringen.

Beschwerden werden in alltäglichen Situationen geäußert, zu einem späteren Zeitpunkt offengelegt oder über offizielle Verfahren weitergegeben.

3.7.2 Beschwerdearten

Beschwerden sind häufig nicht einfach zu erkennen, denn nicht immer werden sie als solche formuliert oder auf den ersten Blick verständlich ausgedrückt.

Beispiele für verbale
Beschwerden:

- „Das ist voll unfair.“
- „Der Erzieher meckert mich ständig an.“
- „Die Lisa lässt mich nicht mitspielen.“
- „Ich will das nicht.“

Beispiele für nonverbale
Beschwerden:

- Weinen / Schreien
- Kopfschütteln
- Schlagen / Treten
- Sich zurückziehen
- Ohren zuhalten

3.7.3 Ziele des Beschwerdemanagements

Mit unserem Beschwerdemanagement wollen wir klare und verbindliche Regeln für den Umgang mit Beschwerden schaffen.

Ein transparentes Beschwerdemanagement ist ein wesentliches Element der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und stärkt das Vertrauen zu den Mitarbeitenden in den Einrichtungen und Diensten der Abteilung Jugend und Familie. Darüber hinaus ist es ein Instrument zur Steigerung der Angebotsqualität und Zufriedenheit unserer Zielgruppen.

Ziele des Beschwerdemanagements sind

- den Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zu ihrem Recht zu verhelfen und ihre Würde zu schützen,
- Fehlverhalten und Unrecht aufzudecken, zu beenden und das Vertrauen in die Einrichtung / den Dienst der Abteilung Jugend und Familie wiederherzustellen,
- die Zufriedenheit der Zielgruppen mit der Arbeit der Abteilung Jugend und Familie zu steigern und
- „Schwachstellen“ sichtbar zu machen und zu beheben.

Beschwerden werden von den Fachkräften als Hinweise auf Anliegen und nicht befriedigte Bedürfnisse sowie als Chance zur Kommunikation und Möglichkeit zur Veränderung gesehen.

3.7.4 Merkmale des Beschwerdemanagements

- Die Möglichkeit zur Beschwerde gilt für Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte und Dritte.
- Der Umgang mit der Beschwerdeführenden Person erfolgt auf Augenhöhe.
- Die Methoden der Beschwerdebearbeitung orientieren sich an der jeweiligen Zielgruppe.
- Der Zugang zu den Beschwerdemöglichkeiten ist einfach, verständlich, niederschwellig und barrierefrei (analog und digital).
- Alle Beteiligten werden zielgruppengerecht über das Beschwerdemanagement informiert (z. B. in Form von Infoblättern, digital oder persönlich).
- Personenbezogene Daten werden nicht weitergegeben.
- Die sich beschwerenden Personen haben keine Sanktionen zu befürchten.
- Beschwerden werden zeitnah bearbeitet und es erfolgt eine Rückmeldung.
- Formulare geben immer auch die Möglichkeit, sich frei zu äußern und nicht nur anzukreuzen.

3.7.5 Aufgaben der Beschwerdestellen

- Die Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien in den Beschwerdeprozess einzubringen sowie deren Beratung, Vermittlung und die Klärung bei Konflikten in Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe;
- Information über Rechte und berechnigte Ansprüche gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe;
- Anlaufstelle für junge Menschen zu sein, die sich in den Einrichtungen und Diensten der Abteilung Jugend und Familie z.B. ungerecht behandelt fühlen oder Angst haben, sich innerhalb der Einrichtung / des Dienstes zu beschweren;
- Hilfestellung bei der Lösungsfindung anzubieten;
- Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu Gesprächen mit der Einrichtung / dem Dienst zu begleiten;
- Unterstützung anzubieten, wenn sich Familien durch die Einrichtung / den Dienst nicht ausreichend informiert, beteiligt oder beraten fühlen.

3.7.6 Vorgehensweise bei der Beschwerdebearbeitung

Der Beschwerdeprozess gestaltet sich grundsätzlich wie folgt:



Die dargestellten Arbeitsschritte müssen nicht zwingend aufeinander aufbauen, sondern können auch parallel erfolgen.

Aufnahme:

- Das Vorbringen einer Beschwerde kann schriftlich, auch digital oder mündlich erfolgen.
- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt bei Bedarf vertraulich.
- Ggf. wird eine Erlaubnis zur Einbeziehung der anderen Konfliktpartei oder weiterer notwendiger Personen eingeholt.
- Die Aufnahme der Beschwerde wird anhand folgender Punkte (Dokumentationsbogen) dokumentiert:
 - Name und Kontaktdaten (Unterschrift) der Beschwerdeführenden Person (sofern die Beschwerde nicht anonym eingegangen ist),
 - Datum und Uhrzeit des Beschwerdeeingangs,
 - Beschwerdegrund,

- Nennung der Situation bzw. der Person, deren vermeintliches Verhalten Anlass zur Beschwerde gegeben hat,
 - ggf. Information zur weiteren Vorgehensweise (z. B. Bearbeitungsweg, Entscheidungsfrist),
 - Eingangsbestätigung der Beschwerde,
 - Name der beschwerdeaufnehmenden Person,
 - Einverständniserklärung zur Weitergabe des Dokumentationsbogens.
- Wenn eine Beschwerde sofort zur Zufriedenheit aller bearbeitet werden kann, ist eine Dokumentation nicht erforderlich (Ausnahme von der Dokumentationspflicht).

Prüfung / Bewertung:

- Analyse, ob die Beschwerde begründet und nachvollziehbar ist
- Klärung, ob bzw. welche Personen einzubeziehen sind
- Ggf. Anhören der anderen „Konfliktpartei“
- Gewichtung der Beschwerde

Maßnahmen

- Ggf. Zwischeninformation über aktuellen Sachstand
- Ggf. vermittelndes Gespräch führen
- Position der anderen „Konfliktpartei“ darstellen
- Ggf. Anregungen für Veränderungen oder Lösungsvorschläge in die Einrichtung / den Dienst einbringen
- Ggf. Mitarbeiterfürsorge, sofern sich die Beschwerde als „böswillig“ oder ungerechtfertigt erweist (ggf. Rehabilitationskonzept)

Rückmeldung

- Abschließendes Ergebnis der Beschwerdebearbeitung wird in angemessener Zeit mitgeteilt
- Klärung, ob das Ergebnis der Beschwerdebearbeitung für die Beschwerde führende Person zufriedenstellend ist
- Bei weiterer Unzufriedenheit mit Beschwerdebearbeitung kann ggf. folgende Beschwerdestelle eingeschaltet werden:
 - Intern: Abteilungsleitung, Geschäftsbereichsleitung oder Bürgermeister:in
 - Extern: Zweckverband für psychologische Beratung und Hilfe (ZfB), Ombudsstelle, Petitionsausschuss

Abschluss

- Dokumentation des Ergebnisses und ggf. des gesamten Beschwerdeprozesses
- (verpflichtend bei Hinweisen auf Verletzung der Kinderrechte oder auf Kindeswohlgefährdung)
- Ggf. Rückschlüsse für die Qualitätsentwicklung ziehen und dokumentieren. (Matrix)

Beschwerden bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder Übergriffe / Straftaten

Im Fall von Beschwerden, die auf Grenzverletzungen oder akute Kindeswohlgefährdungen bzw. Straftaten hinweisen, werden diese unverzüglich gemäß der Interventionsleitfäden⁵ zum Umgang bei Verdacht auf Grenzverletzungen bzw. bei Verdacht auf Übergriffe / Straftaten behandelt.

Die Beschwerde führende Person wird darüber so früh wie möglich in Kenntnis gesetzt und ggf. bei der weiteren Klärung einbezogen.

3.7.7 Mögliche Beschwerdewege

Die Abteilung Jugend und Familie bietet sowohl interne als auch externe Beschwerdemöglichkeiten an:

Internes Beschwerdemanagement

Es gibt innerhalb der Abteilung Jugend und Familie zielgruppendifferenziert unterschiedliche Wege, Beschwerden einzubringen (z.B. Mail, offene Sprechstunden, persönliche Gespräche mit Vertrauenspersonen, Motz-Boxen).

Die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste sind jederzeit ansprechbar für die Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Eltern in persönlichen Angelegenheiten. Beschwerden werden im Rahmen eines vertrauensvollen Miteinanders behandelt.

Wenn es aus Sicht der Beschwerdeführenden Personen Gründe gibt, die Beschwerde nicht in der Einrichtung / dem Dienst vorzutragen, besteht die Möglichkeit, sich entweder an die zuständige Teamleitung oder die Abteilungsleitung zu wenden.

⁵ s. Anhang 3.8: Interventionsleitfäden

Externes Beschwerdemanagement

Externe Beschwerdestelle vor Ort:

Vor Ort besteht die Möglichkeit, sich an die Erziehungsberatung des Zweckverbandes für psychologische Beratung und Hilfe (ZfB) zu wenden.

Die Ziele und Merkmale des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend.

Die Beschwerdestelle des ZfB kann im Rahmen der weiteren Bearbeitung ggf. eine vermittelnde Rolle zwischen der Beschwerdeführenden Person und der zuständigen Einrichtung / dem Dienst der Abteilung Jugend und Familie einnehmen.

Sollte der ZfB befangen sein, ist die Ombudsstelle des Landes NRW (s. u.) einzuschalten.

Kontakt:

Zweckverband für psychologische Beratung und Hilfe

Arndtstraße 14, 58708 Menden

Tel: 02373 65428 / E-Mail: beratungsstelle-menden@zfb-iserlohn.de

(aktuell nicht besetzt)

Externe Beschwerdestellen überörtlich

Ombudsstelle NRW:

Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 9a SGB VIII sind unabhängige Beratungsstellen für junge Menschen und ihre Familien.

Sie sind in Beschwerdefällen parteilich im Sinne der Kinderrechte für die Beschwerdeführenden.

Kontakt:

Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Beratungsstelle Hofkamp 102, 42103 Wuppertal

Tel.: 0202 29 53 67 76 / E-Mail: team@ombudschaft-nrw.de

Weitere Infos unter: <https://ombudschaft-nrw.de/kontakt-beratung/>

Petitionsausschuss NRW:

Für den Fall, dass Bürgerinnen und Bürger sich von Ämtern oder Behörden ungerecht behandelt fühlen, sieht Artikel 17 des Grundgesetzes eine besondere Anlaufstelle beim Parlament vor: Der Petitionsausschuss des Landtags hilft bei Ärger mit Behörden weiter. Bürgerinnen und Bürger können sich mit einer Beschwerde an den Ausschuss wenden.

Eine Petition darf grundsätzlich jeder einreichen. Für die Formulierung gibt es keine Vorgaben. Die Petition muss allerdings schriftlich, unterschrieben und unter der Nennung von Namen und Adresse erfolgen. Bei Sammelpetitionen genügen die Adresse und Unterschrift einer die Gruppe vertretenden Person. Auch die Abgabe einer Online-Petition auf der Internetseite des Landtags ist möglich.

3.7.8 Qualitätsentwicklung

Einmal jährlich wertet die Abteilungsleitung zusammen mit den Teamleitungen und der Beschwerdestelle des ZfB die Beschwerdemanagementerfahrungen sämtlicher erfolgter Beschwerden aus und optimiert nötigenfalls das Verfahren.

3.8 Intervention

3.8.1 (Sexuelle) Grenzüberschreitungen und Übergriffe durch Mitarbeitende

Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe gelten als besonderer Schutz- und Schonraum. Aufgrund des vielfach geschenkten Vertrauensvorschlusses in die Organisationen durch Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche, Fachkräfte und die Gesellschaft fällt es schwer zu vermuten, dass es genau an diesen Orten zu absichtlichen Schädigungen von Kindern und Jugendlichen kommt oder kommen kann.

Das Thema rührt an den Grundfesten jeder Einrichtung, kollidiert mit dem beruflichen Selbstbild und dem fachlichen Anspruch. Es berührt Grundfragen des pädagogischen Handelns, des Menschenbildes und der Kommunikations- und Fehlerkultur in der Organisation.

Wenn solch eine Vermutung im Raum steht, benötigen alle Beteiligten Handlungssicherheit durch verbindliche Vorgehensweisen und Handlungsleitfäden:

- Handlungsleitfaden und Agenda zum Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in Einrichtungen (s. Anhang a)
- Handlungsleitfaden und Agenda zum Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in Fachdiensten (s. Anhang b)
- Handlungsleitfaden und Agenda zum Umgang mit Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitarbeitende in Einrichtungen s. Anhang c)
- Handlungsleitfaden und Agenda zum Umgang mit Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitarbeitende in Fachdiensten (s. Anhang d)

3.8.2 (Sexuelle) Grenzüberschreitungen und Übergriffe durch Kinder / Jugendliche

Zu einer umfassenden Auseinandersetzung innerhalb des Kinderschutzes gehört auch das Thema (sexuelle) Übergriffe durch Kinder / Jugendliche.

Die Grenzen zwischen entwicklungsbedingten sexuellem Neugierverhalten von Kindern / Jugendlichen und Grenzverletzungen sind oft schwierig einzuschätzen. Deshalb benötigen Fachkräfte auch hierfür verbindliche Handlungsleitlinien:

Die Handlungsleitfäden für den Umgang mit vermuteten Übergriffen durch Kinder und Jugendliche in Einrichtungen finden sich in den teamspezifischen Schutzkonzepten des Teams Kindertagesbetreuung und des Teams Kinder- und Jugendförderung

Anhang 3.8 Intervention

Anhang a)

Handlungsleitfaden und Agenda bei Verdacht auf "grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende in Einrichtungen"

Anhang b)

Handlungsleitfaden und Agenda bei Verdacht auf "grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende in Fachdiensten"

Anhang c)

Handlungsleitfaden und Agenda bei Verdacht auf Übergriffe und vermutete strafrechtlich relevante Handlungen durch Mitarbeitende in Einrichtungen"

Anhang d)

Handlungsleitfaden und Agenda bei „Verdacht auf Übergriffe und vermutete strafrechtlich relevante Handlungen durch Mitarbeitende in Fachdiensten

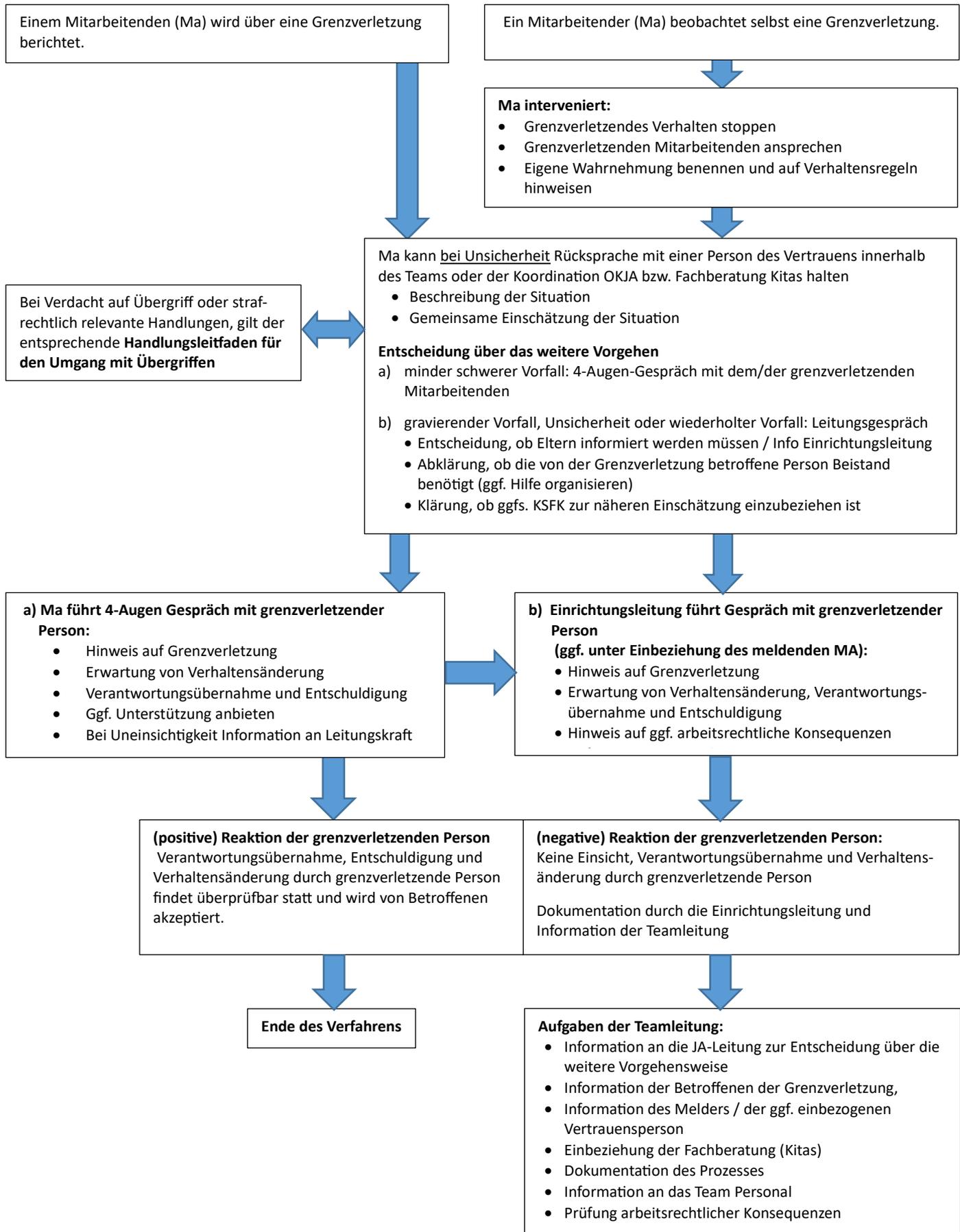
Anhang e)

Meldebogen bei Verdacht auf Übergriffe und vermutete strafrechtlich relevante Handlungen durch Mitarbeitende

Anhang f)

Umgang mit Strafanzeigen bei Verdacht auf (sexuelle) Übergriffe

Anhang 3.8 a) Handlungsleitfaden Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in Einrichtungen



Anhang 3.8 a) **Agenda zum Handlungsleitfaden grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende in Einrichtungen**

Für den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten durch Beschäftigte in den Einrichtungen der Abteilung Jugend und Familie (Kindertageseinrichtungen, Stadtteiltreffs, Jugendbildungsstätte) ist ein Handlungsleitfaden erarbeitet worden, der ein verbindliches Vorgehen bei einer bestehenden Vermutung auf grenzverletzendes Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen beschreibt.

Für wen gilt der Handlungsleitfaden?

Der Handlungsleitfaden gilt für alle Beschäftigten in den Einrichtungen.

Grenzverletzungen durch Personal externer Dienstleister:

Fällt in einer Einrichtung grenzverletzendes Verhalten durch externe Mitarbeitende auf, ist umgehend über die Einrichtungsleitung die Teamleitung zu informieren, die dann tätig wird.

Bei Grenzverletzungen durch Personal externer Dienstleister muss Einfluss auf den Vertragspartner genommen werden (Gespräch zwischen der Teamleitung und der Leitungsebene des Dienstleisters) mit dem Ziel, dass der / die beschuldigte Mitarbeitende nicht mehr für die Abteilung Jugend und Familie tätig sein wird.

Externe Dienstleister sind durch die Teamleitungen auf das städtische Konzept hinzuweisen.

Leitgedanke Kultur der Achtsamkeit:

Fehlerfreundlichkeit und Schutz von Kindern und Jugendlichen

Niemand ist perfekt - wo Menschen miteinander leben und arbeiten, kann es zu unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern kommen.

Der Umgang mit diesem individuellen Fehlverhalten von Fachkräften erfordert zum einen eine positive Grundhaltung zum Umgang mit Fehlern und Versäumnissen von Kolleg:innen. Darüber hinaus ist unter dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ein angemessenes Ansprechen und Einschreiten durch Kolleg:innen erforderlich.

Wann ist der Handlungsleitfaden anzuwenden?

Der Handlungsleitfaden ist anzuwenden, wenn Fachkräfte einer Einrichtung grenzüberschreitendes Verhalten eines / einer Mitarbeitenden

- selber wahrnehmen oder ihnen
- durch das betroffene Kind /Jugendlichen selbst, andere Kinder /Jugendliche der Gruppe, durch die Eltern des betroffenen Kindes /Jugendlichen oder durch dritte Personen, z.B. andere Eltern, Nachbarn berichtet wird.

Was ist eine Grenzverletzung?

Grenzverletzungen durch Mitarbeitende stellen meist ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes, unbeabsichtigtes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dar. Hierbei werden die eigenen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschritten. Dieses Fehlverhalten kann Mitarbeitenden aus Unkonzentriertheit, Überforderung oder mangelnder Professionalität unterlaufen.

Grenzverletzungen können Folge von Missverständnissen, fehlender Achtsamkeit im Umgang mit Kindern / Jugendlichen und Erwachsenen sein oder aufgrund fehlender Absprachen oder Unwissen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen erfolgen.

Beispiele für (sexuelle) Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen durch Mitarbeitende:

- Grenzüberschreitende Tobespiele mit Kindern oder Jugendlichen,
- launisch-ruppige Ansprache oder Befehlston,
- versehentliche Berührungen im Intimbereich z. B. bei Hilfestellungen oder Pflege,
- unangemessene Kosenamen (Kinder) bzw. verbale (sexualisierte) Anspielungen,
- Missachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Gründen von Sympathie bzw. Antipathie.

In Abgrenzung zu Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen werden Grenzverletzungen durch folgende Merkmale charakterisiert:

- sie sind i. d. R. minderschwer,
- sie werden nicht abgestritten und hinsichtlich ihrer Folgen bagatellisiert,
- sie werden nicht auf andere Personen bzw. allein auf Umstände geschoben,
- sie werden nicht (vorsätzlich) wiederholt.

In diesen Fällen übernimmt der / die entsprechende Mitarbeitende Verantwortung, in dem er / sie

- die Grenzverletzung als solche versteht und einräumt,
- zu einer Klärung beiträgt und zu einer Entschuldigung bereit ist,

- sich auf Vereinbarungen zu machbaren und überprüfbaren Verhaltensänderungen einlässt.

Teaminterne Regelungsmöglichkeit / Einbeziehung von Leitung

Mögliches Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Der /die Mitarbeitende, kann bei Unsicherheit oder Überforderungsgefühlen eine teaminterne Vertrauensperson (auch Fachberatung Kita bzw. Koordination OKJA möglich) hinzuziehen, mit der er /sie sich über das beobachtete bzw. vermutete grenzverletzende Verhalten eines Mitarbeitenden vertraulich austauscht und die mögliche weitere Vorgehensweise bespricht. Hierüber ist gegenüber anderen Teammitgliedern Stillschweigen zu bewahren.

Bei positivem Verlauf des Vier-Augen-Gesprächs sind eine teaminterne Klärung und Korrektur im Sinne einer Kultur der Fehlerfreundlichkeit und der Achtsamkeit ohne verpflichtende Einbeziehung von Leitungskräften (Einrichtungsleitung) generell möglich.

Im Wiederholungsfall oder bei fehlender Einsicht und Verantwortungsübernahme (Vier-Augen Gespräch ist negativ verlaufen), müssen die o.g. Leitungskräfte grundsätzlich informiert werden. Sollte die Leitung selbst betroffen oder befangen sein, ist die nächsthöhere Leitung einzuschalten

Der meldenden Person wird soweit möglich Vertraulichkeit zugesichert.

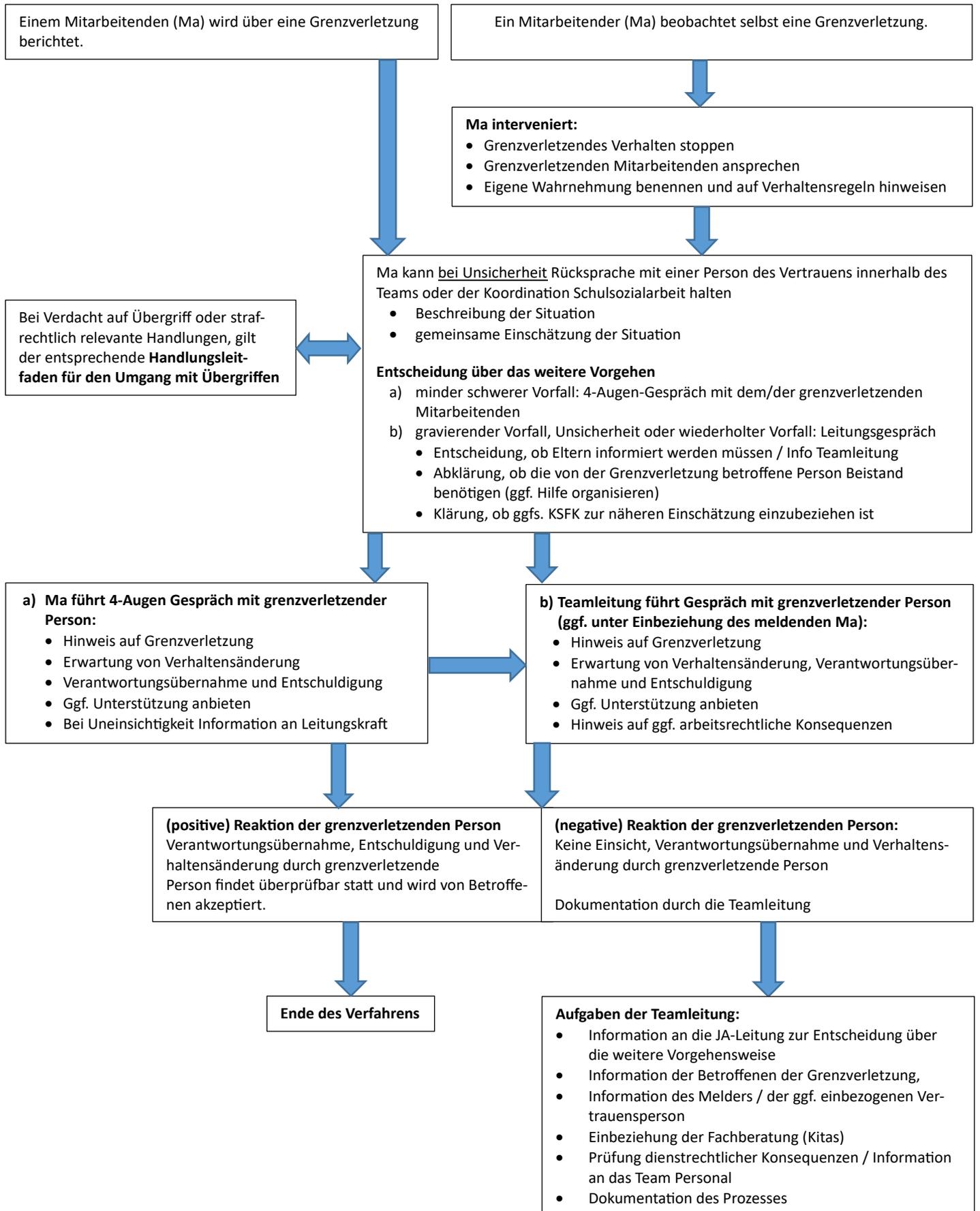
Die Grenzverletzung ist dann als gravierend zu bewerten und entsprechend des Handlungsleitfadens Übergriffe und strafrechtliche relevante Handlungen zu verfahren.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten sind denkbar?

Der / Die Mitarbeitende bzw. die Einrichtungsleitung, welche(r) Kenntnis über eine Grenzverletzung erlangt hat, kann der grenzverletzenden Person folgende Unterstützungsmöglichkeiten anbieten:

- Reflexionsgespräche,
- Einbeziehung der Fachberatung im Kitabereich / der Koordination OKJA,
- Hospitationen,
- Besprechung von strukturellen Problemen im Team,
- Möglichkeit der Supervision.

Anhang 3.8 b)
**Handlungsleitfaden für den Umgang mit Grenzverletzungen
 durch Mitarbeitende in Fachdiensten**



Anhang 3.8 b) **Agenda zum Handlungsleitfaden grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende in Fachdiensten**

Für den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten durch Beschäftigte in den Fachdiensten der Abteilung Jugend und Familie (ASD, Stationäre Hilfen, Ambulante Hilfen, Frühe Hilfen und Schulsozialarbeit) ist ein Handlungsleitfaden erarbeitet worden, der ein verbindliches Vorgehen bei einer bestehenden Vermutung auf grenzverletzendes Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen beschreibt.

Für wen gilt der Handlungsleitfaden?

Der Handlungsleitfaden gilt für alle Beschäftigten in den Fachdiensten.

Grenzverletzungen durch Personal externer Dienstleister

Fällt in einem Fachdienst grenzverletzendes Verhalten durch externe Mitarbeitende auf, ist umgehend die Teamleitung zu informieren, die dann tätig wird.

Bei Grenzverletzungen durch Personal externer Dienstleister muss Einfluss auf den Vertragspartner genommen werden (Gespräch zwischen der Teamleitung und der Leitungsebene des Dienstleisters) mit dem Ziel, dass der / die beschuldigte Mitarbeitende nicht mehr für die Abteilung Jugend und Familie tätig sein wird.

Externe Dienstleister sind durch die Teamleitungen auf das städtische Konzept hinzuweisen.

Leitgedanke Kultur der Achtsamkeit:

Fehlerfreundlichkeit und Schutz von Kindern und Jugendlichen

Niemand ist perfekt - wo Menschen miteinander leben und arbeiten, kann es zu unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern kommen.

Der Umgang mit diesem individuellen Fehlverhalten von Fachkräften erfordert zum einen eine positive Grundhaltung zum Umgang mit Fehlern und Versäumnissen von Kolleg:innen. Darüber hinaus ist unter dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ein angemessenes Ansprechen und Einschreiten durch Kolleg:innen erforderlich.

Wann ist der Handlungsleitfaden anzuwenden?

Der Handlungsleitfaden ist anzuwenden, wenn Fachkräfte eines Fachdienstes grenzüberschreitendes Verhalten eines /einer Mitarbeitenden

- selber wahrnehmen oder ihnen

- durch das betroffene Kind /Jugendlichen selbst, andere Kinder/Jugendliche der Gruppe, durch die Eltern des betroffenen Kindes/ Jugendlichen oder andere Eltern oder durch dritte Personen, z.B. Nachbarn berichtet wird.

Was ist eine Grenzverletzung?

Grenzverletzungen durch Mitarbeitende stellen meist ein einmaliges oder gelegentlich unangemessenes, unbeabsichtigtes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dar. Hierbei werden die eigenen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschritten.

Dieses Fehlverhalten kann Mitarbeitenden aus Unkonzentriertheit, Überforderung oder mangelnder Professionalität unterlaufen.

Grenzverletzungen können Folge von Missverständnissen, fehlender Achtsamkeit im Umgang mit Kindern / Jugendlichen und Erwachsenen sein oder aufgrund fehlender Absprachen oder Unwissen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen erfolgen.

Beispiele für (sexuelle) Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen durch Mitarbeitende:

- Grenzüberschreitende Tobespiele mit Kindern oder Jugendlichen
- Launisch-ruppige Ansprache oder Befehlston
- Versehentliche Berührungen im Intimbereich z. B. bei Hilfestellungen oder Pflege,
- Unangemessene Kosenamen (Kinder) bzw. verbale (sexualisierte) Anspielungen
- Missachtung des Rechts auf umfassende Information über Anspruchsrechte,
- Missachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Gründen von Sympathie bzw. Antipathie.

In Abgrenzung zu Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen charakterisieren sich Grenzverletzungen durch folgende Merkmale:

- Sie sind i. d. R. minderschwer.
- sie werden nicht abgestritten und hinsichtlich ihrer Folgen bagatellisiert.
- sie werden nicht auf andere Personen bzw. allein auf Umstände geschoben.
- sie werden nicht (vorsätzlich) wiederholt.

In diesen Fällen übernimmt der / die entsprechende Mitarbeitende Verantwortung, in dem er / sie

- die Grenzverletzung als solche versteht und einräumt,
- zu einer Klärung beiträgt und zu einer Entschuldigung bereit ist,

- sich auf Vereinbarungen zu machbaren und überprüfbareren Verhaltensänderungen einlässt.

Teaminterne Regelungsmöglichkeit / Einbeziehung von Leitung

Mögliches Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Der /die Mitarbeitende kann bei Unsicherheit oder Überforderungsgefühlen eine teaminterne Vertrauensperson hinzuziehen, mit der er /sie sich über das beobachtete bzw. vermutete grenzverletzende Verhalten eines Mitarbeitenden vertraulich austauscht und die mögliche weitere Vorgehensweise bespricht. Hierüber ist gegenüber anderen Teammitgliedern Stillschweigen zu bewahren.

Bei positivem Verlauf des Vier-Augen-Gesprächs sind eine teaminterne Klärung und Korrektur im Sinne einer Kultur der Fehlerfreundlichkeit und der Achtsamkeit ohne verpflichtende Einbeziehung von Führungskräften (Teamleitung des Dienstes) generell möglich.

Im Wiederholungsfall oder bei fehlender Einsicht und Verantwortungsübernahme (Vier-Augen Gespräch ist negativ verlaufen), müssen die o.g. Führungskräfte grundsätzlich informiert werden. Sollte die Leitung selbst betroffen oder befangen sein, ist die nächsthöhere Leitung einzuschalten.

Der meldenden Person wird soweit möglich Vertraulichkeit zugesichert.

Die Grenzverletzung ist dann als gravierend zu bewerten und entsprechend des Handlungsleitfadens Übergriffe und strafrechtliche relevante Handlungen zu verfahren.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten sind denkbar?

Der / Die Mitarbeitende bzw. die Einrichtungsleitung, welche(r) Kenntnis über eine Grenzverletzung erlangt hat, kann der grenzverletzenden Person folgende Unterstützungsmöglichkeiten anbieten:

- Reflexionsgespräche,
- Einbeziehung der Fachberatung im Kitabereich / der Koordination OKJA,
- Hospitationen,
- Besprechung von strukturellen Problemen im Team,
- Möglichkeit der Supervision.

Anhang 3.8 c) **Handlungsleitfaden zum Umgang mit Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitarbeitende in Einrichtungen**

1. Ein Übergriff / eine vermutete strafrechtlich relevante Handlung wird berichtet / vermutet oder
2. Ein Übergriff / vermutete strafrechtlich relevante Handlung wird direkt beobachtet

In jedem Fall meldepflichtig (auch im Fall von Vermutungen oder bei Kenntnisnahme durch Dritte)

Sicherstellung des Schutzes des/der Betroffenen, sofern möglich, durch Trennung (vermeintlicher) Opfer und Täter

Keinesfalls den Beschuldigten/Verdächtigten informieren, ohne vermeintliche Opfer geschützt zu wissen!

verantwortlich: Fachkraft

Unverzügliche Meldung an die Einrichtungsleitung (Meldebogen)

verantwortlich: Fachkraft

Notwendige Handlungsschritte:

- Einschätzung (Dokumentation) durch Einrichtungsleitung, involvierte Fachkräfte und Koordinator*in (OKJA) /FB Kitas
- Bei Unsicherheit Beratung/ Unterstützung durch zuständige Kinderschutzfachkraft (KSKF) und
- Ggf. Hinzuziehung externer Fachexpertise
- Einschätzung, ob Grenzverletzung oder Übergriff vorliegt (s. Handlungsleitfaden Grenzverletzungen)

verantwortlich: Einrichtungsleitung

Unverzügliche Meldung an die Teamleitung (Meldebogen)

verantwortlich: Einrichtungsleitung

Planung des weiteren Vorgehens:

- Klärung und Sicherstellung des wirksamen **Schutzes der Betroffenen**
- Verbindliche Einbindung der zuständigen KSKF
- Verdachtsabklärung, Plausibilitätsprüfung (ggf. unter Einbeziehung externer Fachexpertise)
- Information und Begleitung Angehöriger
- Gespräch mit vermeintlichem Opfer (in Abstimmung mit den Eltern)
- Hinweis an Eltern auf unabhängige Beratung
- Information nur an Beteiligte und bislang Informierte
- Verpflichtung zum Stillschweigen
- Dokumentation aller Informationen, Entscheidungsschritte und Begründungen
- Klärung, ob und welche Maßnahmen zur Teamfürsorge erforderlich sind

verantwortlich: Teamleitung

unverzügliche Meldung an:

- Abteilungsleitung
- Landesjugendamt (Kita) *verantwortlich: Teamleitung*

unverzügliche Meldung an:

- Geschäftsbereichsleitung
- Team Personal *verantwortlich: Abteilungsleitung*

- Anhörung des/der Beschuldigten
- Information über Rechte und Rehabilitationskonzept
- Mitteilung über Verhaltensmaßgaben und Untersagung der Kontaktaufnahme zum vermeintlich Geschädigten oder Angehörigen/ Hinweis auf Konsequenzen im Fall der Missachtung

verantwortlich: Teamleitung und Abteilungsleitung in Abstimmung mit Team Personal

Unverzügliche Bildung eines Krisenteams

verantwortlich: Abteilungsleitung

Aufgaben des Krisenteams in der akuten Situation:

- Aufgaben- und Rollenklärung
- Auswertung der Gespräche mit vermeintlichem Opfer/Eltern
- Auswertung der Gespräche mit Beschuldigtem
- Sicherstellung der Unterstützung des vermeintlichen Opfers und der Angehörigen
- Überwachung der Wirksamkeit und ggf. Abklärung weiterer Schutzmaßnahmen
- Entscheidung über Sprachregelung zu den Vorkommnissen
- Information der involvierten Mitarbeitenden/Teams/Abteilungen
- Entscheidung über Personalmaßnahmen
- Entscheidung über Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit (Medien) in Abstimmung mit dem Bürgermeister
- Entscheidung über Strafanzeige
- Ggf. arbeitsrechtliche Schritte vorbereiten

verantwortlich: Abteilungsleitung in Abstimmung mit Abteilung Zentrale Dienste

Aufarbeitung/ Nachsorge durch das Krisenteam:

- Stabilisierung des involvierten Teams
- Überprüfung der Wirksamkeit der Intervention und des Schutzkonzeptes
- ggf. Nachsteuern bei Schutzkonzept

verantwortlich: Abteilungsleitung in Abstimmung mit Abteilung Zentrale Dienste

Mitwirkende im Krisenteam:

- Geschäftsbereichsleitung (Jugendhilfe)
- Abteilungsleitung
- Teamleitung
- zuständige KSKF
- Einrichtungsleitung
- Koordination OKJA
- Team Personal
- Krisenteam entscheidet über ggf. weitere einzubeziehende Personen

verantwortlich: Abteilungsleitung in Abstimmung mit Abteilung Zentrale Dienste

Vermutung/ Verdacht erweist sich als unbegründet oder nicht plausibel: Rehabilitationsverfahren

Anhang 3.8 c) **Agenda Handlungsleitfaden zum Umgang mit Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitarbeitende in Einrichtungen**

Für den Umgang mit Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitarbeitende in den Einrichtungen der Abteilung Jugend und Familie (Kindertageseinrichtungen, Stadtteiltreffs, Jugendbildungsstätte) ist ein Handlungsleitfaden erarbeitet worden, der ein verbindliches Vorgehen bei einer bestehenden Vermutung auf (sexuelle) Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen beschreibt.

Die Dokumente sind Bestandteile der Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes der Abteilung Jugend und Familie.

Für wen gilt der Handlungsleitfaden?

Der Handlungsleitfaden gilt für alle Beschäftigten in den Einrichtungen.

Sollte die Leitung selbst betroffen oder befangen sein, ist die nächsthöhere Leitung einzuschalten.

Verdacht auf Übergriffe durch Personal externer Dienstleister:

Fällt in einer Einrichtung übergriffiges Verhalten durch externe Mitarbeitende auf, ist umgehend über die Einrichtungsleitung die Teamleitung zu informieren, die dann tätig wird.

Bei Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen durch Personal externer Dienstleister, muss Einfluss auf den Vertragspartner genommen werden (Gespräch zwischen der Teamleitung und der Leitungsebene des Dienstleisters) mit dem Ziel, dass der / die beschuldigte Mitarbeitende nicht mehr für die Abteilung Jugend und Familie tätig sein wird. Externe Dienstleister sind durch die Teamleitungen auf das städtische Konzept hinzuweisen.

Wann ist der Handlungsleitfaden anzuwenden?

Der Handlungsleitfaden ist anzuwenden, wenn Fachkräfte einer Einrichtung Übergriffe / vermutete strafrechtlich relevante Handlungen eines / einer Mitarbeitenden

- selber wahrnehmen oder
- ihnen durch das betroffene Kind selbst, andere Kinder /Jugendliche der Gruppe, durch die Eltern des betroffenen Kindes / Jugendlichen oder durch dritte Personen (z.B. andere Eltern, Nachbarn) berichtet wird.

Das im Handlungsleitfaden beschriebene unverzügliche Tätigwerden bedeutet, dass sofort ohne Zeit zu verlieren, die nächsten Schritte durch den o.g. Mitarbeitenden eingeleitet werden müssen.

Primäres Ziel: Sicherstellung des Kinderschutzes und der Rechte

Betroffener

Bei der Vermutung bzw. Hinweisen auf Übergriffe / strafrechtlich relevante Handlungen ist das oberste Ziel, den Schutz eines oder mehrerer betroffener Kinder / Jugendlicher sicherzustellen.

Übergriffe auf Schutzbefohlene durch Mitarbeitende stellen eine Kindeswohlgefährdung dar.

Deshalb darf im Gegensatz zum Handlungsleitfaden Grenzverletzungen der / die verdächtige Mitarbeitende auf keinen Fall mit der Vermutung konfrontiert werden, bevor der Schutz des / der Betroffenen sichergestellt ist. (Gefahr der Strafvereitelung)

Ein weiteres Ziel ist die Sicherung der Beteiligungsrechte und der berechtigten Hilfeansprüche der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern.

Darüber hinaus sind die Rechte von Verdächtigten und Beschuldigten zu wahren.

Der Kinderschutz hat hierbei aber oberste Priorität.

Der meldenden Person wird soweit möglich Vertraulichkeit zugesichert.

Die Information an involvierte Mitarbeitende / Teams / Abteilungen soll zur Wahrung der Rechte der Betroffenen, so viel wie unbedingt nötig und so wenig wie möglich umfassen.

Was sind Übergriffe / strafrechtlich relevante Handlungen?

(Sexuelle) Übergriffe von Mitarbeitenden sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, eines grundlegenden persönlichen und oder fachlichen Mangels und /oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs.

Sie stellen ein Fehlverhalten dar, durch das eine Gefährdung des Kindeswohls erfolgt oder billigend in Kauf genommen wird.

(Sexuelle) Übergriffe charakterisieren sich durch folgende Merkmale:

- Sie passieren nicht zufällig oder „aus Versehen“.
- Sie sind Ausdruck von vorsätzlicher Missachtung der Würde Betroffener.
- Gesellschaftliche Regeln und fachliche Standards (Verhaltenskodex) werden bewusst missachtet.

Unterscheidung (sexueller) Übergriffe von Grenzverletzungen:

- Massivität und / oder Häufigkeit des übergriffigen Verhaltens,
- (vorsätzliche) Wiederholung,
- fehlendes Problembewusstsein und fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten,
- Leugnen oder bagatellisieren von Taten oder Tatfolgen,
- Missachtung (verbaler/nonverbaler) abwehrender Reaktionen der Betroffenen,
- Häufiges Erzeugen von Geheimhaltungsdruck gegenüber den Betroffenen,
- Missachtung der Kritik von dritter Seite,
- Vorwurf des Mobbings gegenüber denen, die das übergriffige Verhalten benennen und melden wollen.

Die Übergriffe können strafrechtlich Handlungen darstellen. Übergriffe sind meldepflichtig. Dies gilt auch im Fall von Verdachtsfällen und bei erfolgter Kenntnis über Dritte.

Beispiele für (sexuelle) Übergriffe gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen durch Mitarbeitende:

- Vorsätzliches Anschreien, Schlagen, Einsperren der Kinder,
- „anzügliche“ Bewertungen, Abwertungen, Beleidigungen,
- Voyeurismus, Körpergrenzen vorsätzlich nicht einhalten,
- vorsätzliche Missachtung der Intimitätsgrenzen,
- Gegenleistungen für die Gewährung von Rechten erwarten,
- Drohungen aussprechen,
- sexualisierte Gespräche mit Kindern,
- die Aufnahme sexueller Beziehungen,
(auch mit erwachsenen Rat- und Hilfesuchenden bzw. Eltern).

Wer hat welche Verantwortungsebene?

Die im Handlungsleitfaden dargestellten Verantwortungsebenen beschreiben die jeweilige Prozessverantwortung.

Die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen hat im Verfahren keine Prozessverantwortung, kann jedoch mit unterstützenden Maßnahmen einbezogen werden.

Die Koordinationskraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) wird grundsätzlich bei Fällen in ihrem Bereich in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen und ist dann auch Teilnehmende des Krisenteams.

Welche Zuständigkeit und Rolle hat die Kinderschutzfachkraft?

Hinzugezogen wird die Kinderschutzfachkraft des jeweiligen Teams. Die Kinderschutzfachkraft hat keine Prozessverantwortung. Ihre Aufgabe ist es, den Schutz / die Interessen des Kindes im Verfahrensablauf zu wahren.

Im Falle eigener Involviertheit oder Betroffenheit ist die Kinderschutzfachkraft eines anderen Teams hinzuzuziehen.

Was wird unter externer Fachexpertise verstanden?

Zur näheren Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist es je nach Fall erforderlich, externe Fachkräfte hinzuziehen. Dies können z.B. sein: Fachdienst gegen sexualisierte Gewalt, andere Fachberatungsstellen wie Autismusspektrumsambulanz.

Wie sind die einzelnen Schritte zu dokumentieren?

Der Meldebogen ist das Schlüsseldokument der Dokumentation. Er ist verpflichtend auszufüllen

- aufgrund eines Anlasses zur Sorge (Vermutung, Verdacht),
- bei Offenbarung bzw. Beschwerden selbst Betroffener oder
- im Fall einer Meldung durch Dritte.

Inhalte des Meldebogens:

- Beschreibung des Vorfalls,
- Benennung bisher involvierter Personen,
- Dokumentation bisher geführter Gespräche,
(mit wem? zu welchem Inhalt, wann? welche Vereinbarungen wurden ggf. getroffen?).

Wie erfolgt der Umgang mit dem / der beschuldigten Mitarbeitenden?

Der Umgang mit einem / einer beschuldigten Mitarbeitenden erfolgt differenziert nach Schwere der Verdachtsmomente.

Grundsätzlich wird das Gespräch mit dem / der Beschuldigten von Seiten des Jugendamtes in Abstimmung mit dem Team Personal niemals alleine geführt.

Im Rahmen der Anhörung wird der / die Beschuldigte umfassend über seine / ihre Rechte aufgeklärt.

Was ist bei den Gesprächen mit dem Opfer und den Eltern zu beachten?

Es ist zu klären, welche Mitarbeitenden jeweils für wen (Opfer, Familie, Beschuldigte, involvierte Mitarbeiter:in / Team) Ansprechpartner sind.

Im Falle der Vermutung eines Übergriffs sind mit dem Opfer / Sorgeberechtigten folgende Punkte zeitnah zu besprechen:

- Information über die Vermutung / die Beobachtungen
- In Kenntnis setzen über (ggf. vorsorgliche) Schutzmaßnahmen von Seiten des Jugendamtes
- Empfehlung und Vermittlung unabhängiger Beratung (Beratungsstelle) für das Kind / für die Eltern
- Empfehlung und Vermittlung unabhängiger Beratung (Beratungsstelle) zur Klärung der Frage, ob eine Strafanzeige durch die Eltern erfolgen soll.

Welche Aufgaben hat das Krisenteam?

Die Aufgabe des Krisenteams ist die Versorgung der Betroffenen:

1. Umsetzung des Schutzauftrags und „Versorgung“ des betroffenen Kindes / Jugendlichen,
2. Begleitung der Eltern
3. Betreuung des Teams.

Die Klärung möglicher arbeitsrechtlich relevanter Konsequenzen obliegt dem Team Personal.

Was ist bezüglich einer möglichen Strafanzeige zu berücksichtigen?

Bevor eine Strafanzeige seitens der Stadt Menden (Sauerland) gestellt wird, ist abzuwägen, ob diese dem Kindeswohl förderlich ist und dem Wunsch der betroffenen Kinder / Eltern entspricht.

Aufgaben im Zusammenhang mit einer möglichen Strafanzeige sind:

- ggf. Entscheidung über Kommunikation mit Strafermittlungsbehörden
- s. Anhang f) Umgang mit Strafanzeigen bei Verdacht auf
(sexuelle) Übergriffe durch Mitarbeitende**
- ggf. Begleitung des Opfers im Strafverfahren organisieren,
 - ggf. Aussagegenehmigung erteilen / Mitarbeitende als Zeugen vor Gericht freistellen (Team Personal).

Wie können involvierte Mitarbeitende Unterstützung erfahren?

Es ist zu klären, ob und in welcher Form involvierte Mitarbeitende zur Stabilisierung Unterstützung bei der Krisenbewältigung benötigen, die bedarfsgerecht durch die zuständige Teamleitung zu organisieren ist. Möglich sind folgende Formen der Unterstützung:

- Supervision,
- Teamschulungen /Fortbildungen,
- Externe Beratung des Teams.

Anhang 3.8 d) **Handlungsleitfaden zum Umgang mit Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitarbeitende in Fachdiensten**

1. Ein Übergriff oder eine vermutete strafrechtlich relevante Handlung wird berichtet oder vermutet
2. Ein Übergriff oder vermutete strafrechtlich relevante Handlung wird direkt beobachtet
In jedem Fall meldepflichtig (auch im Fall von Vermutungen oder bei Kenntnisnahme durch Dritte)

Sicherstellung des Schutzes des/der Betroffenen, sofern möglich, durch Trennung (vermeintlicher) Opfer und Täter
Keinesfalls den Beschuldigten/Verdächtigen informieren, ohne vermeintliche Opfer geschützt zu wissen!

*verantwortlich: **Fachkraft***

Unverzügliche Meldung an die Teamleitung (Meldebogen)

*verantwortlich: **Fachkraft***

Notwendige Handlungsschritte:

- Einschätzung (Dokumentation) durch Teamleitung, involvierte Fachkräfte und Koordinator*in (Schulsozialarbeit)
- Bei Unsicherheit Beratung / Unterstützung durch zuständige Kinderschutzfachkraft (KSKF) und
- Ggf. Hinzuziehung externer Fachexpertise
- Einschätzung, ob Grenzverletzung oder Übergriff vorliegt (s. Handlungsleitfaden Grenzverletzungen)

*verantwortlich: **Teamleitung***

Planung des weiteren Vorgehens:

- Klärung und Sicherstellung des wirksamen **Schutzes der Betroffenen**
- Verbindliche Einbindung der zuständigen KSKF
- Verdachtsabklärung, Plausibilitätsprüfung (ggf. unter Einbeziehung externer Fachexpertise)
- Information und Begleitung Angehöriger
- Gespräch mit vermeintlichem Opfer (in Abstimmung mit den Eltern)
- Hinweis an Eltern auf unabhängige Beratung
- Information nur an Beteiligte und bislang Informierte
- Verpflichtung zum Stillschweigen
- Dokumentation aller Informationen, Entscheidungsschritte und Begründungen
- Klärung, ob und welche Maßnahmen zur Teamfürsorge erforderlich sind

*verantwortlich: **Teamleitung***

unverzügliche Meldung an:

- Abteilungsleitung
- Landesjugendamt *verantwortlich: **Teamleitung***

unverzügliche Meldung an:

- Geschäftsbereichsleitung
- Team Personal *verantwortlich: **Abteilungsleitung***

- Anhörung des/der Beschuldigten
- Information über Rechte und Rehabilitationskonzept
- Mitteilung über Verhaltensmaßgaben und Untersagung der Kontaktaufnahme zum vermeintlich Geschädigten oder Angehörigen / Hinweis auf Konsequenzen im Fall der Missachtung

*verantwortlich: **Teamleitung und Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Team Perso-***

Unverzügliche Bildung eines Krisenteams

*verantwortlich: **Abteilungsleitung***

Aufgaben des Krisenteams in der akuten Situation:

- Aufgaben- und Rollenklärung
- Auswertung der Gespräche mit vermeintlichem Opfer/Eltern
- Auswertung der Gespräche mit Beschuldigtem
- Sicherstellung der Unterstützung des vermeintlichen Opfers und der Angehörigen
- Überwachung der Wirksamkeit und ggf. Abklärung weiterer Schutzmaßnahmen
- Entscheidung über Sprachregelung zu den Vorkommnissen
- Information der involvierten Mitarbeitenden/Teams/Abteilungen
- Entscheidung über Personalmaßnahmen
- Entscheidung über Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit (Medien) in Abstimmung mit dem Bürgermeister
- Entscheidung über Strafanzeige (sofern noch nicht geschehen)
- Ggf. arbeitsrechtliche Schritte vorbereiten
- Dokumentation aller Informationen, Entscheidungsschritte und Begründungen
- Klärung, ob und welche Maßnahmen zur Teamfürsorge erforderlich sind

*verantwortlich: **Abteilungsleitung in Abstimmung mit der Abteilung Zentrale Dienste***

Aufarbeitung / Nachsorge durch das Krisenteam:

- Stabilisierung des involvierten Teams
- Überprüfung der Wirksamkeit der Intervention und des Schutzkonzepts
- ggf. Nachsteuern bei Schutzkonzept

*verantwortlich **Abteilungsleitung in Abstimmung mit der Abteilung Zentrale Dienste***

Mitwirkende im Krisenteam:

- Geschäftsbereichsleitung (Jugendhilfe)
- Abteilungsleitung
- Teamleitung
- zuständige KSKF
- Koordination Schulsozialarbeit
- Fachdienstleitung
- Team Personal
- Krisenteam entscheidet über ggf. weitere einzubeziehende Personen

*verantwortlich: **Abteilungsleitung in Abstimmung mit der Abteilung Zentrale Dienste***

Vermutung/ Verdacht erweist sich als unbegründet oder nicht plausibel: Rehabilitationsverfahren

Anhang 3.8 d) **Agenda zum Handlungsleitfaden zum Umgang mit Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitarbeitende in Fachdiensten**

Für den Umgang mit Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitarbeitende in den Diensten der Abteilung Jugend und Familie (ASD, Stationäre Hilfen, Ambulante Hilfen, Frühe Hilfen und Schulsozialarbeit) beschäftigt sind, ist ein Handlungsleitfaden erarbeitet worden, der ein verbindliches Vorgehen bei einer bestehenden Vermutung auf (sexuelle) Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen beschreibt. Die Dokumente sind Bestandteile der Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes der Abteilung Jugend und Familie.

Für wen gilt der Handlungsleitfaden?

Der Handlungsleitfaden gilt für alle Beschäftigten in den Fachdiensten.

Sollte die Leitung selbst betroffen oder befangen sein, ist die nächsthöhere Leitung einzuschalten.

Verdacht auf Übergriffe durch Personal externer Dienstleister:

Fällt in einem Fachdienst übergriffiges Verhalten durch externe Mitarbeitende auf, ist umgehend die Teamleitung zu informieren, die dann tätig wird.

Bei Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen durch Personal externer Dienstleister, muss Einfluss auf den Vertragspartner genommen werden (Gespräch zwischen der Teamleitung und der Leitungsebene des Dienstleisters) mit dem Ziel, dass der / die beschuldigte Mitarbeitende nicht mehr für die Abteilung Jugend und Familie tätig sein wird.

Externe Dienstleister sind durch die Teamleitungen auf das städtische Konzept hinzuweisen.

Wann ist der Handlungsleitfaden anzuwenden?

Der Handlungsleitfaden ist anzuwenden, wenn Fachkräfte eines Fachdienstes Übergriffe / vermutete strafrechtlich relevante Handlungen eines / einer Mitarbeitenden

- selber wahrnehmen oder
- ihnen durch das betroffene Kind /Jugendlichen selbst, andere Kinder/Jugendliche der Gruppe, durch die Eltern des betroffenen Kindes / Jugendlichen oder durch dritte Personen (z.B. andere Eltern, Nachbarn) berichtet wird.

Das im Handlungsleitfaden beschriebene unverzügliche Tätigwerden bedeutet, dass sofort, ohne Zeit zu verlieren, die nächsten Schritte durch den o.g. Mitarbeitenden eingeleitet werden müssen.

Primäres Ziel: Sicherstellung des Kinderschutzes und der Rechte

Betroffener

Bei Vermutungen oder Hinweisen auf Übergriffe / strafrechtlich relevante Handlungen ist das oberste Ziel, den Schutz eines oder mehrerer betroffener Kinder / Jugendlicher sicherzustellen.

Übergriffe auf Schutzbefohlene durch Mitarbeitende stellen eine Kindeswohlgefährdung dar.

Deshalb darf im Gegensatz zum Handlungsleitfaden Grenzverletzungen der / die verdächtige Mitarbeitende auf keinen Fall mit der Vermutung konfrontiert werden, bevor der Schutz des /der Betroffenen sichergestellt ist. (Gefahr der Strafvereitelung)

Ein weiteres Ziel ist die Sicherung der Beteiligungsrechte und der berechtigten Hilfeansprüche der betroffenen Kinder / Jugendlichen und Eltern.

Darüber hinaus sind die Rechte von Verdächtigten und Beschuldigten zu wahren.

Der Kinderschutz hat hierbei aber oberste Priorität.

Der meldenden Person wird soweit möglich Vertraulichkeit zu gesichert.

Die Information an involvierte Mitarbeitende / Teams / Abteilungen soll zur Wahrung der Rechte der Betroffenen, so viel wie unbedingt nötig und so wenig wie möglich umfassen.

Was sind Übergriffe / strafrechtlich relevante Handlungen?

(Sexuelle) Übergriffe von Mitarbeitenden sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, eines grundlegenden persönlichen und /oder fachlichen Mangels und /oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs.

Sie stellen ein Fehlverhalten dar, durch das eine Gefährdung des Kindeswohls erfolgt oder billigend in Kauf genommen wird.

(Sexuelle) Übergriffe charakterisieren sich durch folgende Merkmale:

- Sie passieren nicht zufällig oder „aus Versehen“.
- Sie sind Ausdruck von vorsätzlicher Missachtung der Würde Betroffener.
- Gesellschaftliche Regeln und fachliche Standards (Verhaltenskodex) werden bewusst missachtet.

Unterscheidung (sexueller) Übergriffe von Grenzverletzungen:

- Missachtung (verbaler / nonverbaler) abwehrender Reaktionen der Betroffenen,
- Häufiges Erzeugen von Geheimhaltungsdruck gegenüber den Betroffenen,
- Massivität und / oder Häufigkeit des übergriffigen Verhaltens,
- (vorsätzliche) Wiederholung
- fehlendes Problembewusstsein und fehlende Verantwortungsübernahme: für das eigene übergriffige Verhalten,
- Leugnen oder bagatellisieren von Taten oder Tatfolgen,
- Missachtung der Kritik von dritter Seite,
- Vorwurf des Mobbing gegenüber denen, die das übergriffige Verhalten benennen und melden wollen.

Die Übergriffe können strafrechtlich Handlungen darstellen. Übergriffe sind meldepflichtig. Dies gilt auch im Fall von Verdachtsfällen und bei erfolgter Kenntnis über Dritte.

Beispiele für (sexuelle) Übergriffe gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen durch Mitarbeitende:

- vorsätzliches Anschreien, Schlagen, Einsperren der Kinder,
- „anzügliche“ Bewertungen, Abwertungen, Beleidigungen,
- Voyeurismus, Körpergrenzen vorsätzlich nicht einhalten,
- vorsätzliche Missachtung der Intimitätsgrenzen,
- Gegenleistungen für die Gewährung von Rechten erwarten,
- Drohen
- sexualisierte Gespräche mit Kindern,
- die Aufnahme sexueller Beziehungen
(auch mit erwachsenen Rat- und Hilfesuchenden bzw. Eltern).

Wer hat welche Verantwortungsebene?

Die im Handlungsleitfaden dargestellten Verantwortungsebenen beschreiben die jeweilige Prozessverantwortung.

Die Koordinationskraft der Schulsozialarbeit wird grundsätzlich bei Fällen in ihrem Bereich in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen und ist dann auch Teilnehmende des Krisenteams.

Welche Zuständigkeit und Rolle hat die Kinderschutzfachkraft?

Hinzugezogen wird die Kinderschutzfachkraft des jeweiligen Teams. Die Kinderschutzfachkraft hat keine Prozessverantwortung. Ihre Aufgabe ist es, den Schutz / die Interessen des Kindes im Verfahrensablauf zu wahren.

Im Falle eigener Involviertheit ist die Kinderschutzfachkraft eines anderen Teams hinzuzuziehen.

Was wird unter externer Fachexpertise verstanden?

Zur näheren Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist es je nach Fall erforderlich, externe Fachkräfte hinzuziehen. Dies können z.B. sein: Fachdienst gegen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstellen wie Autismusspektrumsambulanz. Ausschließlich über den ASD können Gynäkologen, Kinderärzte, Kinderschutzambulanzen einbezogen werden.

Wie sind die einzelnen Schritte zu dokumentieren?

Der Meldebogen ist das Schlüsseldokument der Dokumentation. Er ist verpflichtend auszufüllen:

- aufgrund eines Anlasses zur Sorge (Vermutung, Verdacht),
- bei Offenbarung bzw. Beschwerden selbst Betroffener oder
- im Fall einer Meldung durch Dritte.

Inhalte des Meldebogens:

- Beschreibung des Vorfalls,
- Benennung bisher involvierter Personen,
- Dokumentation bisher geführter Gespräche
(mit wem? zu welchem Inhalt? wann? welche Vereinbarungen wurden ggf. getroffen?).

Wie erfolgt der Umgang mit der/ dem beschuldigten Mitarbeitenden?

Der Umgang mit einer / einem beschuldigten Mitarbeitenden erfolgt differenziert nach Schwere der Verdachtsmomente.

Grundsätzlich wird das Gespräch mit der / dem Beschuldigten von Seiten des Jugendamtes in Abstimmung mit dem Team Personal niemals alleine geführt.

Im Rahmen der Anhörung wird der / die Beschuldigte umfassend über seine / ihre Rechte aufgeklärt.

Was ist bei den Gesprächen mit dem Opfer und den Eltern zu beachten?

Es ist zu klären, welche Mitarbeitenden jeweils für wen (Opfer, Familie, Beschuldigte, involvierte Mitarbeiter / Team) Ansprechpartner sind.

Im Falle der Vermutung eines Übergriffs sind mit dem Opfer / Sorgeberechtigten folgende Punkte zeitnah zu besprechen:

- Information über die Vermutung / die Beobachtungen,
- in Kenntnis setzen über (ggf. vorsorgliche) Schutzmaßnahmen von Seiten des Jugendamtes,
- Empfehlung und Vermittlung unabhängiger Beratung (Beratungsstelle) für das Kind / für die Eltern,
- Empfehlung und Vermittlung unabhängiger Beratung (Beratungsstelle) zur Klärung der Frage, ob eine Strafanzeige durch die Eltern erfolgen soll.

Welche Aufgaben hat das Krisenteam?

Die Aufgabe des Krisenteams ist die Versorgung der Betroffenen:

1. Umsetzung des Schutzauftrags und „Versorgung“ des betroffenen Kindes / Jugendlichen,
2. Begleitung der Eltern,
3. Betreuung des Teams.

Die Klärung möglicher arbeitsrechtlich relevanter Konsequenzen obliegt dem Team Personal.

Was ist bezüglich einer möglichen Strafanzeige zu berücksichtigen?

Bevor eine Strafanzeige seitens der Stadt Menden (Sauerland) gestellt wird, ist abzuwägen, ob diese dem Kindeswohl förderlich ist und dem Wunsch der betroffenen Kinder / Eltern entspricht.

Aufgaben im Zusammenhang mit einer möglichen Strafanzeige sind:

- Ggf. Entscheidung über Kommunikation mit Strafverfolgungsbehörden
- s. Anhang f) Umgang mit Strafanzeigen bei Verdacht auf (sexuelle) Übergriffe durch Mitarbeitende**
- ggf. Begleitung des Opfers im Strafverfahren organisieren,
 - ggf. Aussagegenehmigung erteilen /Mitarbeitende als Zeugen vor Gericht freistellen (Team Personal).

Wie können involvierte Mitarbeitende Unterstützung erfahren?

Es ist zu klären, ob und in welcher Form involvierte Mitarbeitende zur Stabilisierung Unterstützung bei der Krisenbewältigung benötigen, die bedarfsgerecht durch die zuständige Teamleitung zu organisieren ist. Möglich sind folgende Formen der Unterstützung:

- Supervision,
- Teamschulungen /Fortbildungen,
- Externe Beratung des Teams.

3.8 e) Meldebogen bei Verdacht auf Übergriffe und vermutete strafrechtlich relevante Handlungen durch Mitarbeitende

Meldebogen bei Verdacht auf Übergriffe und vermutete strafrechtlich relevante Handlungen durch Mitarbeitende

ACHTUNG: Fakten (bis Pkt. 4) und Bewertung (Pkt. 5) dürfen textlich nicht vermischt werden

Meldende Person

(Kita-Leitungen, Mitarbeitende Fachdienste, Mitarbeitende in Einrichtungen und Diensten der Jugendförderung)
(Der meldenden Person wird -soweit möglich-Vertraulichkeit zugesichert).

Einrichtung/Fachdienst: _____

Name: _____

Telefon: _____

e-mail Adresse: _____

Datum der Meldung:

Uhrzeit:

Beschreibung des Verdachtes / Vorfalles:

1. Was wurde in der Einrichtung beobachtet:

Von wem wurde die Beobachtung gemacht:

(Name / Funktion der beobachtenden Person)

Beschreibung des Verdachtes / Vorfalles:

1. Was wurde von Dritten Personen mitgeteilt:

Von wem wurde die Mitteilung gemacht:

(Name / Kontaktdaten der mitteilenden Person)

2. Wo genau geschah das Beobachtete / Berichtete:

(Ortsbeschreibung, Setting)

3. Wann genau geschah das Beobachtete / Berichtete:

(Datum, Uhrzeit, bei Mehrfachbeobachtungen, möglichst konkretes Datum oder Zeitraum angeben)

4. Nähere Beschreibung der Situation (ohne Wertung):

(beobachtetes Verhalten, Aussagen Betroffener: Möglichst O-Ton der Aussagen bzw. Antworten, auch die gestellten Fragen)

5. Einschätzung der meldenden Person:

(Möglichkeit der subjektiven Bewertung, Benennung von Sorgen und Betroffenheit)

6. Erste Schutzmaßnahme:

(wenn unmittelbar eingeschritten werden musste, ggf. Zeugen benennen)

7. Übergabe des Meldebogens an die Leitung:

(Datum, Uhrzeit)

Unterschrift der meldenden Person: _____

ACHTUNG: Vom Empfänger muss der Eingang der Meldung bestätigt werden

Unterschrift des Empfängers: _____

Anhang 3.8 f) **Umgang mit Strafanzeigen**

bei Verdacht auf (sexuelle) Übergriffe durch Mitarbeitende

In Fällen, in denen Hinweise erkennbar sind, dass Mitarbeitende gegenüber Schutzbefohlenen Straftaten im Dienst oder anderen Kontexten begangen haben (könnten), wird von der Stadt Menden (Sauerland) eine Strafanzeige gestellt.

Betroffenen und Angehörigen wird durch die Abteilung Jugend und Familie empfohlen, ggf. eine anonyme Spurensicherung in Anspruch zu nehmen.

Die Stadt Menden (Sauerland) orientiert sich dabei an den „Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“⁶

Diese Entscheidung wird in der Abteilung Jugend und Familie gemäß der „Handlungsleitfäden zum Umgang mit Übergriffen und vermuteten strafrechtlich relevanten Handlungen durch Mitarbeitende in Einrichtungen und Diensten“ getroffen.

Im Zweifel hat der Kinderschutz Vorrang vor dem Kinderwillen.

Anlässe und Voraussetzungen für eine Strafanzeige:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB),
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung § 174 b StGB),
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB),
- Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§176 bis 176b StGB),
- Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs (§ 177 bis 179 StGB),
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB),
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB),
- Zuhälterei (§ 181a StGB),
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB),
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB),
- Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen (§§ 184 a bis 184 d StGB),
- Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution (§§ 184 bis 184 f StGB),
- Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB),

⁶ [Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf](#)

- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB),
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
- Tatbestände des Menschenhandels (§ 232 bis 233a StGB),
- Menschenraub (§ 234 StGB),
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB).

Eine Strafanzeige durch die Stadt Menden (Sauerland) ist immer notwendig, wenn

1. die Gefährdung anderer potentieller Opfer nur durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgewendet und der Opferschutz sonst nicht sichergestellt werden kann;
2. die Tatwiederholung und / oder die Gefahrenabwehr durch arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen nicht wirksam und überprüfbar verhindert werden kann.

Gründe für den möglichen Verzicht auf eine Strafanzeige bzw. für ein Aufschieben der Entscheidung:

1. Die geringe Schwere des Vergehens -
ob das der Fall ist, ist ggf. durch juristische Beratung abzuklären.
2. Wenn durch ein Strafverfahren eine massive Gefährdung der psychischen Gesundheit des Opfers zu befürchten ist -
um diese einzuschätzen zu können, werden ggf. unabhängige Fachkräfte mit entsprechender Expertise beratend hinzugezogen.
3. Nach Möglichkeit wird der Wille der betroffenen Schutzbefohlenen berücksichtigt
-bei betroffenen Jugendlichen ist vor allem der Wille der Jugendlichen bei der Entscheidung maßgeblich und nicht der Wille der Eltern bzw. Vormünder.

Verantwortung der Stadt Menden (Sauerland) gegenüber den Opfern und ihren Angehörigen

Betroffene treffen die Entscheidung über eine Anzeige

Die Betroffenen und Erziehungsberechtigten sind darüber zu aufzuklären, welche Tragweite eine Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige haben könnte.

Sie werden darüber in Kenntnis gesetzt, welche rechtlichen Konsequenzen und etwaigen emotionalen Belastungen diese Entscheidung nach sich ziehen kann. Das betrifft insbesondere Umstände, die sich daraus ergeben, dass

- die Strafverfolgungsbehörden primär die Feststellung und Verfolgung von Rechtsverstößen fokussieren und im Zuge der Ermittlungen und Beweisführung vor Gericht Anforderungen und u. U. auch Belastungen auf die Betroffenen zukommen,
- im Falle von Officialdelikten das Verfahren i. d. R. nicht aufzuhalten ist, wenn eine Strafanzeige gestellt wurde,
- die Staatsanwaltschaft Herr des Verfahrens ist und das Jugendamt an andere involvierte Stellen u. U. alle Dokumentationen und Akten zur Verfügung zu stellen hat.

Die Stadt Menden (Sauerland) trifft die Entscheidung über eine Anzeige

Die Betroffenen und ihre Angehörigen werden über die Entscheidung, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, informiert. Dies beinhaltet auch Fragestellungen zu rechtlichen Konsequenzen und etwaigen emotionalen Belastungen, die sich insbesondere daraus ergeben können, dass

- die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden primär die Feststellung und Verfolgung von Rechtsverstößen umfasst;
- es im Zuge der Ermittlungen und Beweisführung vor Gericht u. U. zu besonderen Belastungen der Betroffenen kommen kann;
- im Falle von Officialdelikten das Verfahren i. d. R. nicht aufzuhalten ist, wenn eine Strafanzeige gestellt wurde;
- die Staatsanwaltschaft Herr des Verfahrens ist und das Jugendamt u. U. an andere involvierte Stellen alle Dokumentationen und Akten zur Verfügung stellen muss.

Die damit verbundenen Erwartungen, Verunsicherungen und Ängste der Betroffenen und Angehörigen werden von Seiten des Jugendamtes gehört und die Beteiligten werden - soweit es möglich ist - über den Stand des Verfahrens informiert.

In jedem Fall wird den Betroffenen und Angehörigen empfohlen,

- sich unabhängige psychologische Beratung und Hilfe zu holen. Über Facheinrichtungen, Zugangswege und Voraussetzungen werden die Betroffenen und Angehörigen informiert.
- juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Für den Fall, dass Betroffene als Zeugen vor Gericht aussagen müssen oder wollen, vermittelt das Jugendamt die gerichtlich vorgesehene psychosoziale Zeugenbegleitung. Diese beinhaltet u. a. altersentsprechende Informationen über die bevorstehende Gerichtsverhandlung und ggf. das Urteil.

3.9 Aufarbeitung / Rehabilitation

Einleitung

Zu Unrecht vorgebrachte Beschuldigungen hinsichtlich erfolgter Übergriffe und vermutter strafrechtlich relevanter Handlungen können erhebliche Belastungen und Konsequenzen für betroffene Mitarbeitende darstellen. Diese sind womöglich nicht oder nur bedingt aus der Welt zu schaffen, da sie auch die Privatsphäre Beschuldigter betreffen.

Das Rehabilitationskonzept ist ein Element der Mitarbeiterfürsorge. Es beschreibt das Vorgehen im Falle erwiesener Falschbeschuldigung und wenn es nicht gelungen ist, den Verdacht gegen Mitarbeitende entweder zu verwerfen oder zu bestätigen.

Dieses Konzept wird im Rahmen einer Dienstanweisung umgesetzt und allen Mitarbeitenden der Abteilung Jugend und Familie gemeinsam mit dem Interventionskonzept bekannt gemacht.

Anhang 3.9 Aufarbeitung / Rehabilitation

Anhang a) Rehabilitationskonzept der Abteilung Jugend und Familie

Anhang 3.9 a) **Rehabilitationskonzept der Abteilung Jugend und Familie**

Rehabilitation im Falle erwiesener Falschbeschuldigung

Wenn sich als Ergebnis einer internen Abklärung oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens herausstellt, dass die Vorwürfe eines Übergriffs nicht zutreffen, ist immer eine sofortige Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person einzuleiten.

Die Mitarbeitenden werden darüber umgehend informiert.

Im Falle erwiesener Falschbeschuldigung wird von den informierten Mitarbeitenden erwartet, dass diese Entscheidung ohne Wenn und Aber respektiert wird. Dies gilt gleichermaßen für die beteiligten (externen) Kooperationspartner.

Wenn Mitarbeitende im Dienstkontext danach dennoch die Entscheidung aktiv in Zweifel ziehen, wird deren Verhalten als Störung des Betriebsfriedens bewertet und zieht dienstrechtliche Maßnahmen nach sich. In dem Fall wird die zu rehabilitierende Person auf Wunsch dabei unterstützt, rechtliche Schritte einzuleiten, die der Wiederherstellung der Integrität und der Abwehr negativer Folgen dienen.

Im Falle der Falschbeschuldigung von Mitarbeitenden ist das Ziel die Wiederherstellung

- ihrer persönlichen Integrität,
- ihrer vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Recht am gleichen Arbeitsplatz zu verbleiben,
- der gegenseitigen Vertrauensbasis.

Die Abteilungsleitung hat die Aufgabe, in der Einrichtung und der Mitarbeiterschaft das Vertrauen in betroffene Personen wiederherzustellen und mögliche weitere Folgen so gut wie möglich zu mildern. Die Durchführung der Rehabilitation liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters, der Abteilungsleitung und des Teams Personal.

Vorgehensweise zur Rehabilitation

1. Die zu rehabilitierende Person wird über ihr Recht informiert, eine Person ihres Vertrauens mit hinzuzuziehen.
2. Der / Die Bürgermeister:in und die Abteilungsleitung führen gemeinsam das erste Gespräch mit der zu rehabilitierenden Person. Beide sprechen ihr ausdrücklich das Vertrauen (auch schriftlich) aus und klären mit ihr ggf. weitere Schritte ab.

3. Der /die Bürgermeister:in delegiert das weitere Vorgehen an die Abteilungsleitung.

Die Abteilungsleitung stimmt alle im Folgenden beschriebenen Schritte mit der Personalabteilung ab:

4. Die Abteilungsleitung benachrichtigt alle mitwissenden Mitarbeitenden im Rahmen eines Gesprächs über die Entkräftung der Vorwürfe und die Gründe ihrer Entscheidung für die Rehabilitation.
5. Zu den mitwissenden Mitarbeitenden gehören involvierte und informierte interne Mitarbeitende sowie involvierte Dritte (kooperierende externe Einrichtungen und Dienste). Der Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung werden zeitgleich informiert.
6. Für den Fall, dass in der Angelegenheit Medien berichtet haben, sorgt die Abteilungsleitung in Abstimmung mit der zu rehabilitierenden Person und der Pressestelle für geeignete Maßnahmen zur öffentlichen Rehabilitation.
7. Die Abteilungsleitung bietet der zu rehabilitierenden Person bei Bedarf die Möglichkeit der Aufarbeitung durch Supervision und Therapie in angemessenem Rahmen an.
8. Die Abteilungsleitung stellt der zu rehabilitierenden Person in Absprache mit dem Team Personal frei, ob sie an ihrem bisherigen Arbeitsplatz weiterhin tätig sein möchte. Falls dies nicht der Fall ist, prüft das Team Personal andere Einsatzmöglichkeiten. Bei gewünschter Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wird auf Fristen verzichtet.
9. Alle Erkenntnisse, Entscheidungen, Begründungen und Handlungsschritte der Rehabilitation sind durch die Abteilungsleitung zu dokumentieren. Diese Dokumente sind der zu rehabilitierenden Person zugänglich zu machen, sofern keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Dokumente werden nach Abschluss der Rehabilitation durch das Team Personal geschützt aufbewahrt und nicht weitergegeben.

Umgang mit ungeklärten Vermutungen und Beschuldigungen

Der Umgang mit einer ungeklärten Vermutung / Beschuldigung ist eine große Belastung für alle Beteiligten und erfordert ein sehr sensibles Vorgehen.

Sofern eine Vermutung - intern oder im Rahmen eines Strafverfahrens mangels Beweisen - nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte und somit der Sachverhalt unklar bleibt, ist das Verfahren für diesen Verdachtsfall einzustellen.

In diesem Falle sollte dennoch durch die Personalabteilung entweder ein Aufhebungsvertrag oder eine Versetzung in einen nicht kinderschutzrechtlich relevanten Bereich angestrebt werden, um den Kinderschutz im Zweifel sicherzustellen und ggf. auch den Betriebsfrieden wiederherzustellen.

Über diese Entscheidung sollte möglichst Einvernehmen mit der beschuldigten Person und eine Abstimmung mit dem Personalrat angestrebt werden.

Die Möglichkeit rechtlicher Schritte durch die beschuldigte Person bleibt davon unberührt.

Alle der Vermutung zu Grunde liegenden Hinweise und Handlungsschritte zur Abklärung sind von der Abteilungsleitung zu dokumentieren, so dass ggf. daran angeknüpft werden kann, falls sich neue Erkenntnisse ergeben.

Sofern keine Klärung der Beschuldigung gelingt, muss die Begründung für die Beendigung der Klärung ebenfalls dokumentiert werden, um die Entscheidung und ihre Verhältnismäßigkeit ggf. auch gegenüber Dritten nachvollziehbar zu machen.

Die Dokumente werden nach Abschluss der Rehabilitation durch das Team Personal in der Personalakte geschützt aufbewahrt und nicht weitergegeben. Nur bei neuen relevanten Erkenntnissen des Arbeitgebers oder der beschuldigten Person kann von dieser Regelung abgewichen werden.

3.10 Qualitätsentwicklung

Einleitung

Die Konzeptentwicklung ist als wiederkehrender bzw. fortlaufender Prozess einzustufen, der sich nicht abschließen lässt, sondern die stetige Verbesserung der pädagogischen Arbeit in den verschiedenen Fachdiensten und Einrichtungen zum Ziel hat.

3.10.1 Implementierung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Für die Abteilung Jugend und Familie ist es von großer Bedeutung, dass das Rechte- und Schutzkonzept von allen Mitarbeitenden mitgetragen wird. Deshalb sind sie fortlaufend in den Konzeptentwicklungsprozess eingebunden.

Die Ergebnisse der einzelnen Bausteine werden in den Teams vorgestellt und ab 2025 verbindlich umgesetzt.

Das Rechte- und Schutzkonzept wird im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vorgestellt und politisch verabschiedet.

3.10.2 Regelmäßige Fortbildungen

Alle Mitarbeitenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Rechte- und Schutzkonzeptes. Im Rahmen von Präventionsschulungen (s. Anhang: Konzept Präventionsschulungen) werden sie regelmäßig sensibilisiert und geschult zu den Themen

- sexuelle Bildung,
- Prävention sexualisierter Gewalt,
- Verhaltenskodex,
- Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdeverfahren,
- Interventionsleitfäden.

Darüber hinaus erhalten sie regelmäßig Fortbildungsangebote zu weiteren Kinderschutzthemen:

- Umsetzung des Schutzauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- Umsetzung des Handlungsleitfadens bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt,
- Gesprächsführung mit Kindern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung,
- Elterngespräche im Kinderschutz,
- sexuelle Übergriffe durch Kinder / Jugendliche.

3.10.3 Zufriedenheitsbefragungen

Die Einrichtungen und Dienste entwickeln Konzepte für regelmäßig stattfindende, fachspezifische, an ihren jeweiligen Zielgruppen (Kindern, Jugendlichen, Eltern) orientierte, Zufriedenheitsbefragungen.

3.10.4 Evaluation

Die Evaluation und Fortschreibung des Rechte- und Schutzkonzeptes sind regelmäßige Inhalte in der Steuerungsgruppe Kinderschutz / Schutzkonzepte.

Eine Evaluation erfolgt im Turnus von 5 Jahren. Die zentralen Elemente der Evaluation sind

- Prävention,
- Intervention,
- Aufarbeitung.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wird über Erfahrungen und die Weiterentwicklung des Konzeptes regelmäßig informiert.

Anhang 3.10 Qualitätsentwicklung

Anhang a) Konzept Präventionsschulungen

Anhang 3.10 a) **Konzept Präventionsschulungen**

Intention und Charakter der Präventionsschulungen

Die Sensibilisierung und Handlungssicherheit aller Mitarbeitenden in den Jugendhilfeeinrichtungen und -diensten der Stadt Menden (Sauerland) durch Präventionsschulungen ist notwendig, damit alle Akteur:innen in gemeinsamer Verantwortung die persönlichen Rechte der Schutzbefohlenen gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Präventionsschulungen vermittelt die Haltung, dass die Einrichtungen und Dienste der Abteilung Jugend und Familie sich als „Hochverlässlichkeitsorganisation“ verstehen, in der die Schutz-, Beteiligungs-, Beschwerde- und Entwicklungsrechte der in ihrer Verantwortung stehenden Kinder und Jugendlichen höchste Priorität haben.

Zielsetzung der Präventionsschulungen ist es, die Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept und seinen Bausteinen vertraut zu machen.

Die Präventionsschulungen

- vermitteln Basiswissen über Kinderrechte und Formen von Kindeswohlgefährdung,
- sensibilisieren für die strukturell bedingte Machtasymmetrie und Risiken des Machtmissbrauchs und der daraus abzuleitenden Verantwortung,
- informieren über die institutionellen Standards der Intervention bei Hinweisen auf Machtmissbrauch zur Erfüllung des Schutzauftrages,
- ermöglichen den Teilnehmenden das Kennenlernen von Methoden pädagogischer Prävention und die Erarbeitung praktischer Fähigkeiten.

Intensität und Aufwand der Präventionsschulungen

Da das Näheverhältnis und die Verantwortung der Mitarbeitenden sich je nach Tätigkeit unterscheiden, sind die Präventionsschulungen unterschiedlich intensiv und inhaltlich differenziert ausgerichtet.

Alle Mitarbeitenden werden mindestens basal über Kinderrechte, Kindeswohlgefährdung und die zentralen Aspekte des Schutzkonzeptes (Prävention & Intervention) der Einrichtung /des Dienstes informiert.

Die Präventionsschulungen werden durch externe Fachkräfte in Abstimmung mit dem / der Präventionsbeauftragte(n) und den Teamleitungen durchgeführt.

1. Intensivschulung für die pädagogischen Fachkräfte

Mitarbeitende, die in intensiven Näheverhältnissen (Sozialarbeiter:innen, Erzieher:innen, Sozialpädagogische Fachkräfte und Nebenamtlich Beschäftigte werden in 17 -Unterrichtseinheiten an 2 aufeinander folgenden Tagen fortgebildet.

Max. Größe der Teilnehmergruppe pro Veranstaltung: 25 Personen

Mit Honorarkräften, die vergleichbare Tätigkeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchführen, wird aus arbeitsrechtlichen Gründen eine separate Vereinbarung geschlossen.

Inhalte:

- (Gesetzlicher) Schutzauftrag und Bausteine des Rechte- und Schutzkonzeptes,
- Kinderrechte und pädagogische Prävention für Schutzbefohlene,
- Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdung durch analoge körperliche, sexualisierte und psychische Gewalt sowie von Vernachlässigung,
- Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdung durch digitale körperliche, sexualisierte und psychische Gewalt,
- Kultur der Achtsamkeit und Fehlerfreundlichkeit unter Mitarbeitenden,
- Machtüberhang und Verantwortung - Illegitime und legitime Machtausübung,
- Formen von Machtmissbrauch und Gewalt - Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen, und (Sexual)Straftaten und institutionelle Risikofaktoren,
- Vorstellung der Handlungsleitfäden bei Verdacht auf Grenzverletzungen / Übergriffe.

2. Basisschulung für Mitarbeitende mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Hauswirtschaftskräfte, Kitahelfer:innen, Hausmeister:innen, Ehrenamtliche werden in 4 Unterrichtseinheiten (je 3 Std) geschult.

Max. Teilnehmergröße: 35 Personen.

3. Informationsveranstaltung für Mitarbeitende ohne Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Verwaltungsfachkräfte werden in 2 Unterrichtseinheiten (1,5 Std) über die zentralen Aspekte des Rechte -und Schutzkonzeptes informiert.

Max. Teilnehmergröße: 35 Personen.

Qualitätssicherung

Neu eingestellte Mitarbeitende sollen möglichst im ersten Halbjahr ihrer Tätigkeit an einer entsprechenden Präventionsschulung teilnehmen und müssen spätestens innerhalb von 2 Jahren geschult werden.

Update-Schulungen

Mindestens alle 5 Jahre werden alle oben Genannten zur Teilnahme an einer Auffrischungsschulung verpflichtet. Der zeitliche Aufwand:

- 4 Zeitstunden für Mitarbeitende mit intensivem Näheverhältnis zu Schutzbefohlenen und Leitungsverantwortliche,
- 2 Zeitstunden für Mitarbeitende mit gelegentlichem Kontakt zu Schutzbefohlenen und
- 1 Zeitstunde für Mitarbeitende ohne bzw. mit zufälligem Kontakt zu Schutzbefohlenen.

Weitere vereinbarte Schulungsthemen

- Gesprächsführung mit Kindern / Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch den Fachdienst gegen sex. Gewalt des ZFB (halb- bzw. eintägige Veranstaltungen je nach Arbeitsfeld), anschließend jährlich für neue Mitarbeitende aller Teams;
- Grundlagenschulungen Partizipation in Kitas für neue Fachkräfte alle 2 Jahre 1 Tag durch externen Referenten;
- Grundlagenschulungen Partizipation in Jugendeinrichtungen für neue Fachkräfte im Turnus von vier Jahren.
- (z. B. Beteiligung von Kindern / Jugendlichen in die Hilfeplanung) im Bereich der Erzieherischen Hilfen im Rahmen der Weiterentwicklung des Qualitätshandbuchs.

Kosten der Veranstaltungen

- Es entstehen Kosten für Honorare je Unterrichtseinheit (45 Min.) und
- ggf. zur Anmietung von externen Räumlichkeiten zur Durchführung der Fortbildungen und Schulungen.

Aufgaben des / der Präventionsbeauftragten

- Organisation der Grundlagenfortbildungen und Update-Schulungen für alle Teams (Referentensuche, Vertragsabschlüsse inhaltliche Absprachen, Terminkoordinierung)
- Inputs für die Weiterentwicklung der Schutzkonzepte zum Thema Rechte und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Bedarfsgerechte Aktualisierung der Inhalte für die Update Schulungen

Die Sicherstellung der Teilnahme und das Nachhalten der Schulungen aller Mitarbeitenden verantwortet die jeweilige Teamleitung.

Haushaltsmittel 2024 ff

Für erforderliche Schulungen 2024 ff stehen dauerhaft Mittel zur kontinuierlichen Umsetzung des Schutzkonzeptes zur Verfügung.



Rechte- und Schutzkonzept

Herausgeberin:

Stadt Menden (Sauerland)
Abteilung Jugend und Familie
u.rosenthal@menden.de

Stand: November 2024